

## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Gîrleanu gegen Rumänien .....	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Egill Einarsson gegen Island (Nr. 2) .....	4
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Savva Terentyev gegen Russland .....	5

### EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Online-Veröffentlichung eines Fotos ist neue öffentliche Wiedergabe .....	7
---	---

### LANDERVERBÜNDE

Internationale Organisation der Frankophonie: Vorstellung des praktischen Leitfadens zur Bekämpfung von Hassreden in den audiovisuellen Medien .....	8
--	---

### UNO

Sonderberichterstatterin für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus: Facebook definiert „Terrorismus“ zu weit .....	9
---	---

## LÄNDER

### AL-Albanien

Kommerzielle Rundfunksender beanspruchen Anteil an den Rundfunkgebühren .....	9
---	---

### CH-Schweiz

Neue Regeln für die SRG: Mehr Service public, kein targeted advertising .....	10
---	----

### CY-Zypern

Werbeverbot für die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt CyBC .....	11
--	----

### DE-Deutschland

BGH legt dem EuGH Fragen zur Haftung von YouTube für Urheberrechtsverletzungen vor .....	11
--	----

### ES-Spanien

CNMC verlangt von zwei Rundfunkveranstaltern Sicherstellung der Einhaltung des Audiovisuellen Gesetzes in ihren Magazinsendungen und Reportagen .....	12
---	----

### FR-Frankreich

Steht die für das INA geltende abweichende Regelung mit Blick auf die Nutzung der Fernseharchive in Einklang mit der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG? .....	13
Für Zivilklagen im Zusammenhang mit dem literarischen und künstlerischen Eigentum ist ausschließlich das Tribunal de grande instance zuständig .....	14
Schriftliche Verwarnung des CSA an einen Fernsehsender kann nicht wegen Befugnisüberschreitung angefochten werden .....	14

CSA mahnt Fernsehsender Paris Première wegen Aufstachelung zum Rassen- und Religionshass im Fernsehen .....	15
Erste Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung in der Filmindustrie .....	15
CSA formuliert 20 Vorschläge zur Neugestaltung der audiovisuellen Regulierung .....	16

### GB-Vereinigtes Königreich

Ofcom-Beschluss zu unangemessener Produktplatzierung bei zwei Rundfunkveranstaltern während der Formel-1-Berichterstattung aus Singapur .....	17
Ofcom-Beschluss: Verdeckter Bericht in einer Einrichtung für jugendliche Straftäter verletzt Privatsphäre .....	18
Ofcom veröffentlicht Studie zu Nachrichtenkonsum im Internet .....	19

### GR-Griechenland

Lizenzvergabe an nationale DTT-Anbieter abgeschlossen .....	20
---	----

### HR-Kroatien

Verfassungsgericht entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit des CRTA .....	20
Neues Gesetz über audiovisuelle Aktivitäten .....	21
HAKOM überwacht Störungen inländischer Fernseh- und Radiosignale .....	22

### IE-Irland

Urteil der Jury: Öffentlich-rechtlicher Sender haftet zu 35% für Verleumdungen in einer Radiosendung .....	23
--	----

### IT-Italien

Zeitplan für die Freigabe der 700-Mhz-Frequenzen .....	23
--	----

### MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Studie über Medienlandschaft .....	24
------------------------------------	----

### NL-Niederlande

Veröffentlichung eines heimlich aufgenommenen Interviews mit niederländischen Parteipolitikern zulässig .....	25
Studie zum Thema Digitalisierung und Falschmeldungen .....	26

### RO-Rumänien

Öffentliche Konsultationen zu den Lizenzgebühren für digital-terrestrische Hörfunkmultiplexe und einer Frequenznutzungsgebühr .....	26
---	----

### TR-Türkei

Gesetz stattet türkische Regulierungsbehörde mit neuen Befugnissen aus .....	27
Medienkommunikationsabteilung unter türkischer Präsidentschaft eingerichtet .....	28
Zusammenfassung der jüngsten Entscheidungen und aktuellen Entwicklungen der türkischen Datenschutzbehörde .....	28

## Redaktionelle Information

### Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la  
Robertsau F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:  
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

### Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

### Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

### Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier  
Cabrera Blázquez, Sophie Valais, Julio Talavera Milla,  
stellvertretende Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle  
Informationsstelle)  
Silvia Grundmann, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung  
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole,  
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken  
(Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der  
Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach  
McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der  
Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter,  
Medienakademie Bratislava (Slowakei)

### Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

### Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh  
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10  
E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

### Übersetzungen:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
(Koordination) • Paul Green • Katherine Parsons • Marco Polo  
Sarl • Nathalie Sturlèse • Brigitte Auel • Erwin Rohwer •  
Sonja Schmidt • Ulrike Welsch

### Korrektur:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
(Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera  
Blázquez • Aurélie Courtinat • Barbara Grokenberger • Jackie  
McLelland • James Drake

### Vertrieb:

Nathalie Fundone, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06  
E-mail: nathalie.fundone@coe.int

### Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle  
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:  
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und  
www.logidee.com

### ISSN 2078-6166

© 2018 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,  
Straßburg (Frankreich)

## INTERNATIONAL

### EUOPARAT

#### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Gîrleanu gegen Rumänien

Am 26. Juni 2018 fällte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein interessantes Urteil, mit dem er investigativen Journalismus unterstützt, welcher Fahrlässigkeit der rumänischen Behörden beim Durchsickern geheimer, sensibler militärischer Informationen kritisierte. Der EGMR befand, die strafrechtliche Verfolgung eines Journalisten und die gegen ihn ergriffenen Maßnahmen wegen der Offenlegung geheimer Informationen, die das Durchsickern belegen, hätten das nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierte Recht des Journalisten auf freie Meinungsäußerung verletzt.

Beschwerdeführer ist Marian Gîrleanu, ein Lokalkorrespondent der landesweiten Tageszeitung România liberă. Seine Artikel befassen sich mit unterschiedlichen Themen und stellen unter anderem Nachforschungen zur Tätigkeit der Streitkräfte und der Polizei an. In einer Fernsehsendung wurden Beispiele für durchgestochene geheime, sensible militärische Informationen kritisiert, und es wurde gemutmaßt, derartige Informationen könnten auch in die Hände von Terroristen gelangt sein. Während der Sendung wurde erwähnt, einige Tageszeitungen hätten geheime Verschlussinformationen über militärische Operationen erhalten, sich jedoch entschieden, diese wegen befürchteten möglichen Schadens für die nationale Sicherheit nicht zu veröffentlichen. Einige Tage später veröffentlichten die Zeitungen România liberă und Ziua Artikel, in denen die Aufmerksamkeit auf die Tatsache gelenkt wurde, dass vertrauliche Informationen, welche die nationale Sicherheit hätten gefährden können, von einer unter der Führung des rumänischen Verteidigungsministeriums stehenden Militäreinheit in Afghanistan durchgestochen worden seien. Kurz darauf wurden gegen Gîrleanu und vier weitere Personen, darunter ein weiterer Journalist und ein ehemaliger Armeeingehöriger, Strafverfahren wegen der Offenlegung von Verschlussinformationen zur nationalen Sicherheit nach Artikel 169 des Strafgesetzbuches sowie wegen des Sammelns und Teilens geheimer oder vertraulicher Informationen nach Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 51/1991 zur nationalen Sicherheit eingeleitet. Die Polizei durchsuchte Gîrleanus Haus, beschlagnahmte die Festplatte seines Computers und nahm ihn in Gewahrsam. Am folgenden Tag genehmigte ein Richter Untersuchungshaft für zehn Tage, nach zwei Tagen wurde Gîrleanu jedoch wieder entlassen. Schließlich wurde er wegen der in Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 51/1991 beschriebenen Straftat

zu einem Bußgeld von EUR 240 sowie zur Übernahme der Gerichtskosten verurteilt. Die beschlagnahmte Festplatte blieb konfisziert. Gîrleanu klagte vor dem EGMR, er sei wegen des Sammelns und Teilens geheimer Informationen verhaftet, rechtlich verfolgt und verurteilt worden und dieser Eingriff in sein Recht als Journalist, vertrauliche Informationen zur nationalen Sicherheit zu sammeln und offenzulegen, habe seine Rechte nach Artikel 10 EMRK verletzt. Wenngleich das gegen ihn verhängte Bußgeld gering erscheinen möge, hätten die Haft und das Strafverfahren seinen Ruf als Journalist beschädigt und zum Verlust seiner Festanstellung und später zur Kündigung seitens der Zeitung geführt. Der Journalist erhielt vor dem EGMR Unterstützung seitens Guardian News and Media, der Open Society Justice Initiative sowie der internationalen Juristenkommission als Nebenintervenienten.

Der EGMR bekräftigte, die Presse übe durch die Vermittlung von Informationen zu Themen von öffentlichem Interesse eine essenzielle Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz“ aus, wobei die Sammlung von Informationen ein wesentlicher Vorbereitungsschritt im Journalismus und ein integraler, geschützter Teil der Pressefreiheit sei. Der EGMR verwies zudem auf das Konzept des verantwortlichen Journalismus als professionelle Tätigkeit, welche den Schutz nach Artikel 10 EMRK genieße. Dieses Konzept umfasse auch die Rechtmäßigkeit des Verhaltens eines Journalisten. Die Tatsache, dass ein Journalist gegen das Recht verstoßen habe, sei eine maßgebliche, wenngleich nicht entscheidende Überlegung bei der Feststellung, ob er verantwortlich gehandelt habe. Wenn die Eingriffe in Gîrleanus Recht auf freie Meinungsäußerung auch gesetzlich vorgesehen seien und als Schutz der nationalen Sicherheit betrachtet werden könnten, stimmte der EGMR der Ansicht der rumänischen Regierung nicht zu, die fraglichen Eingriffe seien in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen. Bei der Würdigung dieses zentralen Aspekts griff der EGMR auf die Kriterien im Fall Stoll gegen die Schweiz (IRIS 2008/3-2) zurück. Er analysierte die betroffenen Interessen, das Verhalten des Journalisten, die Prüfung der Maßnahme durch die inländischen Gerichte sowie die Verhältnismäßigkeit der verhängten Strafe. Nach Ansicht des Gerichtshofs waren die Dokumente, die sich in Gîrleanus Besitz befanden, sowie die Tatsache, dass sie von der rumänischen Armee durchgestochen worden waren, geeignet, öffentliches Interesse hervorzurufen. Er habe die Informationen nicht mit unrechtmäßigen Mitteln beschafft, und die Untersuchung habe nicht belegen können, dass Gîrleanu sich aktiv um die Beschaffung solcher Informationen bemüht habe. Darüber hinaus hätten bereits andere Personen die fraglichen Informationen gesehen, bevor Gîrleanu die Dokumente bekommen habe, und es liege in der Verantwortung des Staates, seine Geheimdienste und Streitkräfte so zu organisieren und deren Angehörige derart auszubilden, dass keine vertraulichen Informationen nach außen dringen. Der EGMR stellte fest, Gîrleanu sei ein Journalist, der angebe, die Offenlegung im Rahmen einer journalistischen Nach-

forschung gemacht zu haben und nicht als Armeeangehöriger, welcher geheime militärische Informationen gesammelt und an Dritte weitergegeben habe. Die inländischen Gerichte hätten die Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft nicht gewürdigt, dass die Offenlegung der streitigen Informationen wohl keine Gefahr für die nationale Sicherheit dargestellt habe, und hätten nicht tatsächlich überprüft, ob die fraglichen Informationen wirklich eine Bedrohung für militärische Strukturen hätten darstellen können. Darüber hinaus hätten die inländischen Gerichte ungeachtet dessen, dass Gîrleanu sich auf die Garantien nach Artikel 10 EMRK berufen habe, offensichtlich das Interesse an einer Wahrung der Vertraulichkeit der fraglichen Dokumente nicht gegen das Interesse einer journalistischen Nachforschung, das öffentliche Interesse an Informationen über das Informationsleck und vielleicht sogar die tatsächlichen Inhalte der Dokumente abgewägt. Wenn das Bußgeld auch relativ gering erscheine, hätten die inländischen Gerichte doch festgestellt, dass Gîrleanu vorsätzlich eine Straftat gegen die nationale Sicherheit begangen habe. Unter diesem Blickwinkel bekräftigte der EGMR, dass die Tatsache, dass eine Person verurteilt wurde, in manchen Fällen schwerer wiegen könne als die Geringfügigkeit der verhängten Strafe. Darüber hinaus seien die Sanktionen gegen Gîrleanu verhängt worden, bevor die fraglichen geheimen Informationen veröffentlicht worden seien, was bedeute, dass die ergriffenen Maßnahmen den Zweck gehabt hätten, ihn von der Veröffentlichung und Weitergabe der in seinem Besitz befindlichen Geheimdokumente abzuhalten. Schließlich war der EGMR der Auffassung, dass nachdem die Geheimhaltung der fraglichen Dokumente aufgehoben worden sei und der Staatsanwalt festgestellt habe, dass sie veraltet seien und die nationale Sicherheit eher nicht gefährdeten, die Entscheidung, überhaupt Sanktionen gegen den Beschwerdeführer zu verhängen, hätte gründlicher abgewägt werden müssen. Der EGMR war daher der Ansicht, die gegen Gîrleanu ergriffenen Maßnahmen seien angesichts des Interesses einer demokratischen Gesellschaft an der Gewährleistung und Wahrung der Pressefreiheit nicht hinreichend verhältnismäßig zum verfolgten legitimen Ziel gewesen. Er kam folglich zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK vorliegt.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Fourth Section, case of Gîrleanu v. Romania, Application No. 50376/09, 26 June 2018* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Vierte Sektion, Rechtssache Gîrleanu gegen Rumänien, Beschwerde Nr. 50376/09 vom 26. Juni 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19229>

EN

**Dirk Voorhoof**

Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Egill Einarsson gegen Island (Nr. 2)

In Island postete eine Person (im Folgenden „X“) einen kritischen und verleumderischen Kommentar auf einer Facebook-Seite zu einem aktuellen Interview mit Egill Einarsson, gegen den Klagen wegen der Vergewaltigung von Frauen vorgebracht worden waren. Zu der fraglichen Zeit war Einarsson eine bekannte Persönlichkeit in Island, die jahrelang unter Pseudonym Artikel, Blogs und Bücher veröffentlicht sowie in Filmen, im Fernsehen und anderen Medien mitgewirkt hatte. Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen stellte die Staatsanwaltschaft alle Verfahren gegen Einarsson ein, da die erhobenen Beweise nicht ausreichend waren oder wahrscheinlich nicht zu einer Verurteilung führen würden. Das Interview mit Einarsson, der auf der Titelseite der Zeitschrift abgebildet war, löste zahlreiche Reaktionen aus, und es wurde eine Facebook-Seite eingerichtet, um die Redaktion der Zeitschrift dazu zu bewegen, Einarssons Bild von der Titelseite zu entfernen. An jenem Tag kam es zu einem extensiven Dialog auf der Website und X postete: „Dies ist auch kein Angriff auf einen Mann, weil er etwas Falsches gesagt, sondern eine Teenagerin vergewaltigt hat ... Es ist zulässig, die Tatsache zu kritisieren, dass Vergewaltiger auf der Titelseite von Publikationen erscheinen, die in der gesamten Stadt vertrieben werden ...“. Ein Bezirksgericht befand den Kommentar von X auf Facebook für verleumderisch und erklärte die Äußerungen für nichtig. Es lehnte aber auch Einarssons Forderung nach einer strafrechtlichen Belangung von X nach dem Strafgesetzbuch ebenso ab wie die Forderung, X müsse die Kosten für die Veröffentlichung der wesentlichen Punkte und der Begründung des Urteils in einer Zeitung tragen. Darüber hinaus sprach das Bezirksgericht Einarsson kein Schmerzensgeld zu und urteilte schließlich, jede Partei müsse ihre eigenen Rechtskosten tragen. Diese Entscheidungen wurden vom Obersten Gerichtshof Islands bestätigt.

Einarsson klagte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wegen Verletzung seines Rechts auf Achtung seines Privatlebens und Ansehens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Ausgangspunkt war hier in der Tat, dass das Recht auf Schutz der Ehre und des Ansehens durch Artikel 8 EMRK als Teil des Rechts auf Achtung des Privatlebens abgedeckt ist, auch wenn die Person in einer öffentlichen Debatte kritisiert wird. Damit Artikel 8 greifen kann, muss der Angriff auf die Ehre und das Ansehen einer Person eine bestimmte Schwere aufweisen und in einer Art und Weise erfolgt sein, die die persönliche Wahrnehmung des Rechts auf Achtung des Privatlebens beeinträchtigt. Der EGMR betonte, die Wahl der Mittel, um die Einhaltung von Artikel 8 im Bereich interindividueller Beziehungen zu gewährleisten, sei im Grunde eine Angelegenheit, welche in das Ermessen der vertragschlie-

ßenden Seiten falle. Die Art der Verpflichtung eines Staates, die nach Artikel 10 einer anderen Person gewährten Rechte potenziell zu einem gewissen Grad einzuschränken, hänge von dem spezifischen fraglichen Aspekt des Privatlebens ab. Der Gerichtshof bekräftigte, wenn die Abwägung zwischen den Rechten nach Artikel 8 und 10 EMRK von den nationalen Behörden in Übereinstimmung mit den Kriterien, die in der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs verankert seien, getroffen wurde, bedürfe es starker Gründe, dass der EGMR seine Ansicht für die der nationalen Gerichte aufgeben. Darüber hinaus könnten die Mitgliedstaaten des Europarats Fragen zur Gewährung von Schmerzensgeld unterschiedlich regeln. Der EGMR erinnerte zudem daran, dass inländische Gerichte einen Ermessensspielraum haben, wie sie eine Entscheidung auf nationaler Ebene heilen, wenn ein Verstoß gegen das Recht auf Privatsphäre vorlag.

Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falls verwies der EGMR auf die Tatsache, dass das Bezirksgericht, wie auch vom Obersten Gerichtshof bestätigt, das frühere Verhalten Einarssons, den öffentlichen Ruf, den er sich selbst verschafft habe, das von ihm produzierte Material und dessen Wesensgehalt, welcher häufig zweideutig und provokant gewesen sei und als Anstiftung zu sexueller Gewalt ausgelegt werden könne, die Verbreitung des Kommentars auf einer Facebook-Seite unter Hunderten oder Tausenden anderer Kommentare sowie die Tatsache, dass die Äußerungen von X sofort nach Einarssons Verlangen entfernt worden seien, berücksichtigt habe. Die isländischen Gerichte befanden, Einarsson habe mit der Erklärung der Nichtigkeit der Kommentare „umfassende gerichtliche Genugtuung“ erfahren. Der EGMR befand, es könne nicht festgestellt werden, dass der Einarsson von den isländischen Gerichten gewährte Schutz - Entscheidung, dass er verleumdet wurde, und Nichtigkeitserklärung der Äußerungen - hinsichtlich der positiven Verpflichtungen des Staates nicht wirksam oder unzureichend gewesen sei oder dass der Beschluss, ihm keine Entschädigung zuzusprechen, Einarsson das Recht auf Schutz seines Ansehens vorenthalten und somit das Recht nach Artikel 8 EMRK ausgehöhlt habe. Die inländischen Gerichte hätten zwar zugestimmt, die streitigen Äußerungen für nichtig zu erklären, nicht jedoch allen Forderungen Einarssons stattgegeben. Vor diesem Hintergrund könne nicht gesagt werden, die inländischen Gerichte hätten die Frage der Rechtskosten unbillig und unverhältnismäßig behandelt. Diese Elemente reichten dem EGMR für den Schluss, die nationalen Behörden hätten ihre positiven Verpflichtungen nicht vernachlässigt und Einarsson ausreichenden Schutz zuteilwerden lassen. Entsprechend lag kein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK vor.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Second Section, case of Egill Einarsson v. Iceland (No. 2), Application No. 31221/15, 17 July 2018* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Zweite Sektion, Rechtssache Egill Einarsson gegen Island (Nr. 2), Beschwerde Nr. 31221/15, 17. Juli 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19230>

EN

**Dirk Voorhoof**

*Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy*

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Savva Terentyev gegen Russland

In seinem Urteil in der Rechtssache Savva Terentyev gegen Russland erkannte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) auf einen hohen Schutzgrad für die Meinungsfreiheit in Bezug auf beleidigende Kommentare zu Polizisten in einem Internetblog. Der EGMR bestätigte, dass einige Formulierungen im Blogbeitrag verletzend, beleidigend und böseartig gewesen seien, befand aber, die (emotionalen) Kommentare könnten insgesamt nicht als Anstiftung zu Hass oder Gewalt gegen Polizisten betrachtet werden. Der Beschwerdeführer in dieser Rechtssache, Savva Terentyev, ein Einwohner der russischen Teilrepublik Komi, betrieb einen Blog auf der beliebten Blog-Plattform livejournal.com. Eine Polizeiaktion in den Räumen einer Lokalzeitung während eines Wahlkampfes hatte zu heftiger Kritik in sozialen Medien und auf Websites geführt. Savva Terentyev postete auch einen Kommentar auf seiner Website mit dem Titel „Ich hasse die Bullen, verdammt Scheiße“. In seinem Blogbeitrag verglich er Polizisten mit Schweinen und fuhr fort, „nur Pöbel und Gesocks - die dümsten und ungebildetsten Vertreter der Tierwelt“ werden in Russland Polizisten. Er meinte zudem, es wäre großartig, „wenn im Zentrum jeder russischen Stadt, auf dem Hauptplatz ... ein Ofen stünde, wie in Auschwitz, in dem feierlich (...) treulose Polizisten verbrannt werden. Das Volk sollte sie verbrennen. Dies wäre der erste Schritt, die Gesellschaft von diesem Bullengesocks zu säubern.“ Kurz darauf wurde gegen Terentyev ein Strafverfahren nach Art. 282 Abs. 1 des russischen Strafgesetzbuches eingeleitet. Terentyev wurde für schuldig befunden, „öffentlich Handlungen begangen zu haben, die zu Hass und Feindseligkeit anstiften sollen und die Würde einer Gruppe von Menschen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe herabsetzen“. Das Stadtgericht befand, er habe „die öffentliche Meinung negativ [beeinflusst], um sozialen Hass und Feindseligkeit zu schüren, den sozialen Konflikt und Kontroversen in der Gesellschaft zu befeuern und niedere Instinkte in den Menschen zu wecken“, und „die Allgemeinheit gegen Polizisten [aufgebracht], indem er zu [deren] physischer Vernichtung durch gewöhnliche Menschen aufruft“. Das von Terentyev begangene Vergehen war nach Ansicht des Gerichts „besonders infam und gefährlich für die nationale Sicherheit, [da] es gegen die Grundlagen

der verfassungsmäßigen Ordnung und die Sicherheit des Staates [gerichtet war]“. Terentyev wurde zu einem Jahr Freiheitsentzug auf Bewährung verurteilt. Er klagte vor dem EGMR, diese strafrechtliche Verurteilung habe sein Recht auf Meinungsfreiheit nach Artikel 10 EMRK verletzt. Der EGMR stellte fest, der Eingriff in Terentyevs Recht auf freie Meinungsäußerung sei „gesetzlich vorgesehen“ und auf den Schutz der Rechte Dritter, das heißt russischer Polizeibediensteter gerichtet gewesen. Bei der Würdigung der Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft erinnerte der EGMR zunächst daran, dass „es nach Art. 10 Abs. 2 EMRK wenig Spielraum für Einschränkungen der politischen Rede oder der Diskussion zu Fragen von öffentlichem Interesse gibt. Der Gerichtshof verfolgt den konsequenten Ansatz, sehr gewichtige Gründe für eine Rechtfertigung von Einschränkungen solcher Diskussionen zu verlangen, da weitgehende Einschränkungen bei Einzelfällen zweifelsohne die Achtung vor dem Recht auf freie Meinungsäußerung im Allgemeinen in dem betreffenden Staat beeinträchtigen würden.“ Der EGMR erkannte an, es könne in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein, Äußerungen zu sanktionieren oder auch zu verhindern, welche Gewalt oder Hass auf der Grundlage von Intoleranz verbreiten, schüren, fördern oder rechtfertigen, solange die verhängten „Formalitäten“, „Konditionen“, „Einschränkungen“ oder „Strafen“ dem verfolgten legitimen Ziel angemessen seien. Im Weiteren untersuchte der EGMR Charakter und Formulierung der beklagten Äußerungen, den Kontext, in dem sie veröffentlicht wurden, die Möglichkeit, dass sie schädliche Folgen haben könnten, sowie die von den russischen Gerichten angeführten Gründe zur Rechtfertigung des fraglichen Eingriffs.

Der EGMR bekräftigte, beleidigende Sprache könne den Schutz der Meinungsfreiheit verlieren, wenn sie kriminelle Verunglimpfung darstelle; die Verwendung vulgärer Ausdrücke sei bei der Bewertung einer beleidigenden Äußerung an sich jedoch nicht entscheidend, da sie rein stilistischen Zwecken dienen könne. Stil stelle als Ausdrucksform Teil der Kommunikation dar und sei als solcher zusammen mit dem Wesensgehalt der ausgedrückten Gedanken und Informationen geschützt. Der EGMR betonte, nicht jede Anmerkung, die von einzelnen Personen oder Gruppen als beleidigend oder verletzend aufgefasst werde, rechtfertige eine strafrechtliche Verurteilung in Form einer Gefängnisstrafe. Nur durch eine sorgfältige Prüfung des Kontextes, in dem die verletzenden oder aggressiven Worte stehen, lasse sich eine belastbare Unterscheidung zwischen schockierender und beleidigender Sprache treffen, die durch Artikel 10 EMRK geschützt sei, und solcher, die keinen Anspruch auf Toleranz in einer demokratischen Sprache erheben könne. Die zentrale Frage im vorliegenden Fall sei, ob die Erklärungen Terentyevs in ihrer Gesamtheit und ihrem Kontext als Förderung von Gewalt, Hass oder Intoleranz betrachtet werden könnten. Es wurde zudem betont, die Erklärungen hätten die Frage nach einer mutmaßlichen Beteiligung der Polizei an Unterdrückung und dem Versuch die politische Oppositi-

on zum Schweigen zu bringen während eines Wahlkampfes aufgeworfen und somit eine Angelegenheit allgemeinen und öffentlichen Interesses tangiert, das heißt einen Bereich, in dem Einschränkungen der Meinungsfreiheit sehr streng auszulegen seien. Hinsichtlich des Inhalts der Erklärungen stellte der EGMR fest, der Abschnitt über „[feierliche]“ Verbrennung „treuloser Bullen“ in „Auschwitz-[ähnlichen]“ Öfen sei im Ton besonders aggressiv und unversöhnlich gewesen. Im Gegensatz zur Darlegung der inländischen Gerichte war der EGMR jedoch nicht davon überzeugt, dass der Abschnitt tatsächlich als Aufruf zur „physischen Vernichtung [der Polizisten] durch gewöhnliche Menschen“ ausgelegt werden könne. Er sei vielmehr als provokante Metapher verwendet worden, die verzweifelt Terentyevs Wunsch bekräftige, die Polizei von korrupten und gewalttätigen Beamten („treulose Bullen“) gesäubert zu sehen. Es sei zudem von Bedeutung, dass die Bemerkungen in Terentyevs Blog keinen einzelnen Polizisten persönlich angegriffen, sondern die Polizei als öffentliche Institution insgesamt betroffen hätten. Ein gewisses Maß an Übertreibung sei akzeptabel, insbesondere wenn es um eine Reaktion darauf gehe, was als ungerechtfertigtes oder unrechtmäßiges Verhalten öffentlicher Bediensteter wahrgenommen werde. Nach Ansicht des Gerichtshofs müsse die Polizei als Teil der staatlichen Sicherheitskräfte ein besonders hohes Maß an Toleranz gegenüber beleidigender Sprache zeigen, solange derartige aufrührerische Reden keine unmittelbaren rechtswidrigen Aktionen gegen ihre Mitarbeiter provozieren und sie einem tatsächlichen Risiko physischer Gewalt aussetzen. Der EGMR war nicht davon überzeugt, dass Terentyevs Kommentar dazu angetan gewesen sei, Gewalt zu fördern, die ein Risiko für russische Polizisten darstellen könnte. Sein Blog habe darüber hinaus lediglich geringe Wirkung gehabt, da er anscheinend sehr geringe öffentliche Aufmerksamkeit gefunden habe. Zudem seien die Kommentare nur einen Monat online gewesen, da Terentyev sie heruntergenommen habe, nachdem er die Gründe für ein gegen ihn angestrigtes Strafverfahren erfahren habe. Der Gerichtshof bekräftigte schließlich, eine strafrechtliche Verurteilung sei eine schwerwiegende Maßnahme; die Verhängung einer Freiheitsstrafe wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Diskussion einer Frage von legitimen öffentlichem Interesse sei darüber hinaus nur unter außergewöhnlichen Umständen mit der nach Artikel 10 EMRK garantierten Meinungsfreiheit vereinbar, und zwar wenn andere Grundrechte nachhaltig beeinträchtigt würden, wie zum Beispiel im Fall von Hetze oder Anstiftung zu Gewalt. Der EGMR war nicht davon überzeugt, dass Terentyevs Kommentar in der Lage gewesen sei, Gewalt gegen russische Polizisten zu provozieren und somit eine eindeutige und unmittelbare Gefahr darzustellen, die seine strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung erfordert hätte. Der EGMR betonte, „es ist von größter Bedeutung, dass strafrechtliche Bestimmungen, die gegen Ausdrucksformen gerichtet sind, welche Gewalt, Hass oder Intoleranz schüren, fördern oder rechtfertigen, das Spektrum relevanter Vergehen eindeutig und präzise de-

finieren, und dass diese Bestimmungen streng ausgelegt werden, um eine Situation zu vermeiden, in der der Ermessensspielraum des Staates, solche Vergehen zu verfolgen, zu groß wird und durch selektive Durchsetzung missbraucht werden könnte.“ Auf der Grundlage dieser Überlegungen kam der EGMR zu dem Schluss, die strafrechtliche Verurteilung Terentyevs habe keiner „dringenden gesellschaftlichen Notwendigkeit“ gedient und sei dem verfolgten legitimen Ziel nicht angemessen gewesen. Der Eingriff sei somit „in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“ gewesen und habe entsprechend gegen Artikel 10 EMRK verstoßen.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Third Section, case of Savva Terentyev v. Russia, Application No. 10692/09, 28 August 2018* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Dritte Sektion, Rechtssache Savva Terentyev gegen Russland, Beschwerde Nr. 10692/09, 28. August 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19231>

EN

**Dirk Voorhoof**

Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

## EUROPÄISCHE UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union: Online-Veröffentlichung eines Fotos ist neue öffentliche Wiedergabe

Am 7. August 2018 urteilte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in einem Rechtsstreit zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Fotografen Dirk Renckhoff. Der Fall betraf die Veröffentlichung eines von Renckhoff aufgenommenen Fotos auf einer frei zugänglichen Schulwebsite. Das Foto war von einem Internet-Reiseportal heruntergeladen und von einer Schülerin zur Illustration ihres Referats verwendet worden. Unter dem Foto hatte die Schülerin auf das Internet-Reiseportal verwiesen, welches keinerlei beschränkende Maßnahmen installiert hatte, um das Herunterladen des Fotos zu verhindern.

Renckhoff klagte, sein Urheberrecht und insbesondere sein Recht auf Vielfältigkeit und auf öffentliche Zugänglichmachung sei durch das Land Nordrhein-Westfalen, welches die Bildungsaufsicht über die Schule verantworte, verletzt worden. Renckhoff machte geltend, er habe den Betreibern des Internet-Reiseportals ein exklusives Nutzungsrecht eingeräumt, nicht jedoch der nachgeordneten Website der Schule. In der Berufung äußerte das Oberlandesgericht Hamburg Zweifel daran, ob das Erfordernis eines „neuen“ Publikums, wie es bei einer öffentlichen Wiedergabe nach geltender Rechtsprechung vorgesehen ist, erfüllt war. Die dem EuGH vorgelegte Frage betraf daher die Auslegung von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG.

Um diese Frage zu beantworten, erinnerte der Gerichtshof zunächst daran, ein Foto könne urheberrechtlich geschützt sein, wenn es eine geistige Schöpfung darstelle, in der die Persönlichkeit des Urhebers zum Ausdruck komme und die sich in dessen freien und kreativen Entscheidungen ausdrücke. In Bezug auf das Exklusivrecht des Urhebers auf öffentliche Wiedergabe machte der Gerichtshof deutlich, dass „jede Nutzung eines Werks durch einen Dritten ohne eine vorherige Zustimmung die Rechte des Urhebers dieses Werks [verletzt]“ und dass ein solches Exklusivrecht weit auszulegen sei. Damit ein Urheber eine Verletzung seines Rechts geltend machen könne, müssten jedoch zwei kumulative Kriterien erfüllt sein. Zum einen müsse eine „Handlung der Wiedergabe“ vorliegen und zum anderen müsse die Wiedergabe dieses Werks „öffentlich“ sein. Während der Gerichtshof das erste Erfordernis als gegeben betrachtete, stellte das zweite eine substantielle Hürde dar.

Nachdem sowohl die ursprüngliche Wiedergabe des Fotos auf dem Internet-Reiseportal als auch die nachfolgende Wiedergabe auf der Website der Schule mit den gleichen technischen Mitteln erfolgte, widmete sich der Gerichtshof der Frage, ob sich die Wiedergabe an ein „neues Publikum“ richtete. Unter Berücksichtigung des „vorbeugenden“ Charakters der Rechte von Urhebern befand der Gerichtshof, Urhebern würden ihre effektiven Rechte vorenthalten, wenn nicht anerkannt werde, dass es sich um eine Wiedergabe an ein neues Publikum handele, wenn auf eine Website ein Werk eingestellt werde, das zuvor auf einer anderen Website und mit Zustimmung des Urheberrechtinhabers veröffentlicht worden sei.

Nach geltender Rechtsprechung müsse ein Urheber die Kontrolle über seine Werke behalten und somit auch in der Lage sein, die Wahrnehmung früher erteilter Nutzungsrechte durch Dritte zu beenden. Der Gerichtshof wies zudem darauf hin, dass keinerlei Regel über die Erschöpfung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe anwendbar sei. Im vorliegenden Fall nicht anzuerkennen, dass eine öffentliche Wiedergabe vorliegt, nähme dem Urheberrechtinhaber die Möglichkeit, eine angemessene Vergütung für die Nutzung seines Werks zu verlangen. Im Lichte all dieser Erwägungen kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass eine öffentliche Wiedergabe stattgefunden habe.

Es ist wichtig festzustellen, dass es der Gerichtshof für unerheblich erachtete, dass der Urheberrechtinhaber die Möglichkeiten der Internetnutzer zur Nutzung des Fotos nicht eingeschränkt hatte. Darüber hinaus zog der Gerichtshof wichtige Grenzen zwischen dem vorliegenden Fall und der Rechtssache Svensson (siehe IRIS 2014-4/3), in der es um die Verwendung von Hyperlinks ging. Erstens trügen Hyperlinks, anders als im vorliegenden Fall, zum guten Funktionieren des Internets bei. Folglich sei es wichtig anzuerkennen, dass eine öffentliche Wiedergabe stattgefunden habe, um sicherzustellen, dass eine gerechte Abwägung zwischen den Rechten des geistigen Eigentums von Rechteinhabern einerseits und dem Recht

auf freie Meinungsäußerung von Internetnutzern sowie der Frage des öffentlichen Interesses andererseits vorgenommen werde. Das Recht auf Bildung habe bei der Feststellung, ob eine öffentliche Wiedergabe erfolgt sei, nicht zur Debatte gestanden. Zweitens werde im Gegensatz zum vorliegenden Fall der vorbeugende Charakter der Rechte des Inhabers im Zusammenhang mit Hyperlinks gewahrt. Entfernen des Werks von der ursprünglichen Website mache alle nachgeordneten Hyperlinks hinfällig. Im vorliegenden Fall habe schließlich der Nutzer eine entscheidende Rolle bei der öffentlichen Wiedergabe des Werkes gespielt. Er habe das Foto zunächst auf einem privaten Server reproduzieren und dann auf einer anderen Website als der ursprünglichen Wiedergabe einstellen müssen. Im Fall von Hyperlinks seien Nutzer eher passiv. Im Lichte aller obigen Erwägungen kam der Gerichtshof zu dem Schluss, es habe eine öffentliche Wiedergabe gegeben und die Zustimmung des Rechteinhabers sei für die Veröffentlichung des Fotos auf der nachgeordneten Schulwebsite erforderlich gewesen.

- Rechtssache C-161/17, Land Nordrhein-Westfalen gegen Dirk Renckhoff, Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Zweite Kammer), 7. August 2018

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19244>

										DE	EN	FR
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT		LV	MT	
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR						

**Eugénie Coche**

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam

## LANDERVERBÜNDE

**Internationale Organisation der Frankophonie: Vorstellung des praktischen Leitfadens zur Bekämpfung von Hassreden in den audiovisuellen Medien**

Anlässlich der Internationalen Konferenz für den Dialog der Kulturen und Religionen, die vom 10. bis 12. September 2018 in Fes in Marokko stattfand, stellte die Internationale Organisation der Frankophonie (OIF) offiziell ihren praktischen Leitfaden mit dem Titel „Bekämpfung von Hassreden in den audiovisuellen Medien: Normen, Rechtsprechung, bewährte Praktiken und Fallstudien“ vor. Der Leitfaden enthält die abschließenden Ergebnisse eines Pilotprojekts, das vom Experten Jean-François Furnémont in Zusammenarbeit mit drei Mitgliedsbehörden des Réseau francophone des régulateurs des médias (Netzwerk der französischsprachigen Medienregulatoren - REFRAM) koordiniert wurde, nämlich der Hohen Behörde für audiovisuelle Kommunikation (HACA) aus Marokko, der Hohen Behörde für audiovisuelle Kommunikation (HACA) der Elfenbeinküste und der Hohen Unabhängigen

Behörde für audiovisuelle Kommunikation (HAICA) aus Tunesien.

Der erste Teil des Leitfadens zielt darauf ab, das Problem einer fehlenden allgemein anerkannten Definition des Begriffs Hassrede anzugehen und auf der Grundlage der Arbeit mehrerer Institutionen der Vereinten Nationen und des Europarates ein besseres Verständnis des Begriffs zu erzielen. Der zweite Teil fasst alle internationalen rechtlichen und normativen Instrumente zur Bekämpfung von Hassreden zusammen und hebt die wichtigsten für die Medien und ihre Regulierung relevanten Bestimmungen hervor, von rechtsverbindlichen Vorschriften bis hin zu unverbindlichen Normen. Der dritte Teil bietet einen Überblick und eine vergleichende Analyse des rechtlichen und normativen Rahmens, der in den jeweiligen Mitgliedsländern des REFRAM für Hassreden in den audiovisuellen Medien gilt. Eine nachfolgende Beschreibung des bestehenden Rechtsrahmens auf internationaler Ebene zeigt, dass nur drei Justizsysteme länderübergreifende Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte geschaffen haben: der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (eingesetzt vom Europarat), der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte und die Rechte der Völker (eingesetzt von der Afrikanischen Union) und der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (eingesetzt von der Organisation der Amerikanischen Staaten).

Darüber hinaus enthält der Leitfaden eine Aufzählung bewährter Praktiken zur Förderung einer Kultur der Toleranz durch die Medien und Regulierungsbehörden. Dieser Abschnitt listet gezielte Initiativen auf, die von einigen anderen Akteuren wie Regierungen, Regulierungsbehörden und Medien ergriffen wurden. Der Leitfaden enthält zudem zwei von den Medienbehörden Marokkos und Tunesiens durchgeführte Fallstudien über Hassreden in ihren jeweiligen audiovisuellen Landschaften. Schließlich stellt eine „digitale Bibliothek“ alle relevanten Dokumente zum Thema Hassreden der verschiedenen für diesen Bereich zuständigen Institutionen zur Verfügung.

Der Leitfaden ist ein umfassendes Instrument zur Bekämpfung von Hassreden in den audiovisuellen Medien und richtet sich an alle Akteure, die sich mit der Problematik der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie sowie der Grundrechte und -freiheiten befassen.

- « *Lutter contre le discours de haine dans les médias audiovisuels, Normes, jurisprudence, bonnes pratiques et études de cas, Guide pratique* », Organisation internationale de la Francophonie („Bekämpfung von Hassreden in den audiovisuellen Medien: Normen, Rechtsprechung, bewährte Praktiken und Fallstudien, praktischer Leitfaden“, Internationale Organisation der Frankophonie)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19271>

FR

**Elena Sotirova**

Europäische Plattform der Regulierungsbehörden  
(EPRA)



## UNO

### **Sonderberichterstatterin für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus: Facebook definiert „Terrorismus“ zu weit**

In ihrem Schreiben vom 24. Juli 2018 an den Facebook-CEO Mark Zuckerberg brachte die UN-Sonderberichterstatterin für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Plattform eine übermäßig weit Definition von „Terrorismus“ und „terroristischen Organisationen“ verwende. Die Sonderberichterstatterin, eine vom UN-Menschenrechtsrat bestellte unabhängige Expertin, zeigte sich darüber hinaus besorgt, dass in den Richtlinien zur Moderation von Inhalten bei Facebook anscheinend ein Ansatz zu Menschenrechten fehle.

In seinen Community-Standards definiert Facebook Terrorismus wie folgt: „Jede nicht-staatliche Organisation, die an vorsätzlichen Gewaltakten gegen Personen oder Eigentum beteiligt ist, um die Zivilbevölkerung, eine Regierung oder internationale Organisation einzuschüchtern, um damit politische, religiöse oder ideologische Ziele zu erreichen.“ Nach Ansicht der Sonderberichterstatterin setzt diese Definition fälschlich alle nicht-staatlichen Gruppen, die Gewalt einsetzen, um Ziele zu erreichen, mit Terrorereignissen gleich. Sie erklärt, lediglich eine Teilmenge, von nichtstaatlichen Akteuren begangenen Gewaltakten, sei als Terrorismus einzustufen. Die Verwendung einer ungenauen und übermäßig weit gefassten Definition sei besonders vor dem Hintergrund einer Reihe von Regierungen beängstigend, die unterschiedliche Formen von (friedlicher oder gewalttätiger) Abweichung und Opposition als Terrorismus zu stigmatisieren suchten. Schließlich sei sie wegen der Unklarheit besorgt, mit der Facebook festlege, ob eine Person zu einer bestimmten Gruppe gehöre und ob die entsprechende Gruppe oder Person die Möglichkeit habe, gegen eine solche Festlegung substanziell vorzugehen.

In ihrem Schreiben unterstreicht die Sonderberichterstatterin die wichtige Rolle, die Facebook und andere Unternehmen, welche auf Geschäftsmodellen des Hostings von Drittinhalten gründen, bei der Bekämpfung terroristischer Aktivitäten im Internet spielen. Gleichzeitig wiederholt sie, wie wichtig es sei, dass die Unternehmen diese Funktion entsprechend ihrer Verantwortung wahrnehmen, nicht unangemessen in die Menschenrechte ihrer Nutzer einzugreifen.

Die von Facebook verabschiedeten und verwendeten Definitionen sollten laut Berichterstatterin mit internationalen Rechtsstandards in Einklang stehen,

unter anderem mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht. Sie drängte daher Facebook, daran zu arbeiten, sich den vom Mandat der Sonderberichterstatterin vertretenen Modelldefinitionen anzuschließen. Im Allgemeinen drängte die Berichterstatterin Facebook wie auch andere vergleichbare Unternehmen, einen Ansatz zu Menschenrechten nach Maßgabe der UN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte in ihre Richtlinien zu integrieren.

• *UN Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism, 24 July 2018 (UN-Sonderberichterstatterin für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, 24. Juli 2018)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19245>

EN

**Gijs van Til**

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität  
Amsterdam*

## LÄNDER

### AL-Albanien

#### **Kommerzielle Rundfunksender beanspruchen Anteil an den Rundfunkgebühren**

Am 11. Juni 2018 fand ein Treffen zwischen den Vertretern kommerzieller Rundfunksender und der Audiovisuellen Medienaufsichtsbehörde statt. Dabei ging es um die Forderung der kommerziellen Sender, einen Anteil an den Rundfunkgebühren zu erhalten, über die der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Albanien finanziert wird. Der Vorschlag war von der Vereinigung elektronischer Medien erarbeitet worden, einer Organisation, die die größten kommerziellen Medienunternehmen in Albanien vertritt. An dem Treffen nahmen Direktoren und die Inhaber von zwei landesweiten und vier lokalen Rundfunkstationen teil.

Die privaten Sender schlugen vor, einen „Rundfunkfonds“ für die Unterstützung privater Sender einzurichten. Dieser Fonds sollte aus den Beiträgen finanziert werden, die derzeit ausschließlich an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Albanien gehen. Die Mittel für die Rundfunkbeiträge sollten wie folgt aufgeteilt werden: 50% der Beiträge sollten nach wie vor für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk reserviert werden, weitere 20% sollten dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk für die Verteilung von Decodern an die Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden, die restlichen 30% sollten an die privaten Sender gehen. Sobald die digitale Umstellung abgeschlossen ist, sollten die Gebühren zwischen dem öffentlich-rechtlichen und dem privaten jeweils zur Hälfte geteilt werden.

Die Medienunternehmen argumentierten, dass die digitale Umstellung die Kosten für kommerzielle Sender erheblich in die Höhe getrieben habe, während gleichzeitig der Werbemarkt eingebrochen sei. Diese Änderung solle dazu beitragen, das Gleichgewicht auf dem Markt wiederherzustellen.

Die privaten Sender schlugen vor, dass sie im Gegenzug Informationen und Kampagnen für eine stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit veröffentlichen würden, und dass die Gebühren unter den privaten Sendern entsprechend ihren Zuschaueranteilen verteilt würden. Bis ein geeigneter Mechanismus für die Feststellung der Zuschaueranteile gefunden sei, sollten die Anteile anhand der Werbeeinnahmen der einzelnen Sender festgelegt werden.

Während des Treffens mit den Vertretern der Audiovisuellen Medienaufsichtsbehörde argumentierten die Direktoren und Inhaber von kommerziellen Medienunternehmen, dass die Mittel dazu beitragen würden, die Qualität der Sendungen und ihre Glaubwürdigkeit zu verbessern. Außerdem würde ein solches Gesetz den Investigativjournalismus stärken und durch die Verbesserung der finanziellen Situation die Abhängigkeit der privaten Sender von wirtschaftlichen Interessen verringern.

Die Vereinigung elektronischer Medien bat die Medienregulierungsbehörde, sich mit den Vorschlägen zu befassen und sie an andere relevante Einrichtungen und Stellen weiterzuleiten. Die Rundfunkbeiträge in Albanien gehören zu den niedrigsten in Europa: Sie liegen bei 0,80 EUR monatlich und werden von jedem Haushalt über die Stromrechnung bezahlt.

• *Takim konsultativ në AMA për propozimet e grupeve të interesit për ndryshime në ligjin 97/2013* (Pressemitteilung der Audiovisuellen Medienaufsichtsbehörde über das Treffen mit Medienunternehmen)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19234>

SQ

**Ilda Londo**

*Albanisches Medieninstitut*

## CH-Schweiz

### **Neue Regeln für die SRG: Mehr Service public, kein targeted advertising**

Die Schweizer Regierung hat der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) eine neue Konzession für die Jahre 2019-2022 erteilt. Die Konzession schärft die Anforderungen an den Service public. Dies geschieht knapp ein halbes Jahr nach der Abstimmung über die Volksinitiative „Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)“, welche die weitere Existenz der SRG in Frage gestellt hatte. Die Initiative war am 4. März

2018 mit 71,6 Prozent Nein-Stimmen deutlich abgelehnt worden. Allerdings sprach sich eine Mehrheit der Befragten in einer Umfrage dafür aus, dass sich die SRG nun reformiert und ihr Angebot reduziert. (Vgl. IRIS 2018-06)

Die neue Konzession enthält eine Reihe neuer Verpflichtungen für die SRG. Im Informationsbereich muss sie mindestens die Hälfte ihrer Einnahmen aus der Radio- und Fernsehgebühr für Informationsangebote einsetzen (Art. 6 der neuen Konzession). Auch für Kultur und Bildung muss sie angemessene Mittel einsetzen (Art. 7 Abs. 4); der Bundesrat erwartet Ausgaben in der bisherigen Größenordnung (d.h. rund ein Viertel der Einnahmen aus der Abgabe). Im Bereich der Unterhaltung soll die SRG eine Leitbildfunktion wahrnehmen (Art. 9). Die neue Konzession erhöht die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit der SRG-Programme. Sie verlangt ein unverwechselbares Gesamtangebot mit innovativen Eigenproduktionen, die Identifikation stiften («Swissness»). Neu regelt die Konzession die beim Publikum beliebte Sportberichterstattung (Art. 10). Die SRG soll nicht nur über Grossereignisse wie die Olympischen Spiele oder die Fussball-WM berichten, sondern auch über Rand- und Breitensportarten.

Allgemein verpflichtet die Konzession die SRG zu Risikobereitschaft und Innovation (Art. 11), zur Berücksichtigung aller Sprachregionen (Art. 12), zu Angeboten für junge Menschen (Art. 13), für Menschen mit Migrationshintergrund (Art. 14) und für Menschen mit Sinnesbehinderungen (Art. 15). Die Konzession präzisiert und erweitert die Anforderungen an die Qualitätssicherung. So muss die SRG für alle redaktionellen Bereiche Qualitätsstandards vorgeben und Prozesse für deren Überprüfung festlegen.

Rechte und Pflichten der SRG werden nicht nur in der Konzession geregelt, sondern auch im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) und der vom Bundesrat erlassenen Radio- und Fernsehverordnung (RTVV). Sie regeln u.a. die zulässigen Werbeformen. Ende August 2018 sprach sich der Bundesrat gegen eine Erweiterung der Werbemöglichkeiten in der RTVV aus. Die Regierung hatte ursprünglich vorgeschlagen, der SRG die Ausstrahlung unterschiedlicher Werbeblöcke für verschiedene Zielgruppen (targeted advertising) zu erlauben. Dies wurde in der öffentlichen Anhörung aber überwiegend negativ beurteilt. So wurden grundsätzliche Bedenken gegen die Vereinbarkeit von zielgruppenspezifischer Werbung mit dem Gedanken des Service public geäußert. Targeted advertising treibe die Kommerzialisierung der gebührenfinanzierten Medienangebote voran und fördere eine verstärkte Fragmentierung des Publikums. Skeptisch war auch die Eidgenössische Medienkommission (EMEK - eine vom Bundesrat eingesetzte, unabhängige Expertenkommission): Service-public-Anbieter sollten nicht private Daten der Bevölkerung nutzen, um ihr kommerzielle Botschaften zuzustellen. Angesichts des Ergebnisses der Vernehmlassung rückte der Bundesrat von seinem Vorschlag ab. Erlaubt ist targeted advertising

damit weiterhin nur den Fernsehveranstaltern ohne Konzession.

- *Concession octroyée à la SRG SSR (Concession SSR) du 29 août 2018 (e'at au 1er janvier 2019)* (Konzession für die SRG SSR (SRG-Konzession) vom 29. August 2018 (Stand 1. Januar 2019))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19263>

DE FR

- *Concession SSR - Rapport explicatif* (Erläuternder Bericht zur neuen Konzession)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19266>

DE FR

- *Rapport de l'OFCOM, Avril 2018 : « Procédure de consultation concernant la modification de l'ordonnance sur la radio et la télévision - Résumé des résultats »* (Bericht des Bundesamts für Kommunikation BAKOM «Vernehmlassung zur Änderung der Radio- und Fernsehverordnung - Zusammenfassung der Ergebnisse» vom April 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19268>

DE FR

**Franz Zeller**

Bundesamt für Kommunikation / Universitäten Bern und Basel

## CY-Zypern

### Werbeverbot für die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt CyBC

Der Council of Ministers of the Government of Cyprus (die Regierung von Zypern) beschloss am 5. September 2018, ein Werbeverbot für die Cyprus Broadcasting Corporation (CyBC), die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Zyperns, einzuführen. Gleichzeitig sollte auch Telemarketing verboten werden. In derselben Sitzung änderte die zyprische Regierung die betreffende Bestimmung im Staatshaushalt und erhöhte die Zuschüsse für die CyBC, um die Einnahmeverluste aus Werbung und Telemarketing auszugleichen.

Die Ankündigung enthält kein Datum, zu dem die Änderung in Kraft treten oder dem Repräsentantenhaus vorgelegt werden soll. In der Ankündigung wurde lediglich erklärt, dass „der Ministerrat auch eine Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse für die CyBC im Haushalt 2019 beschlossen hat, um die Verluste aus den Werbeeinnahmen zu kompensieren, und einen Gesetzentwurf angenommen hat, falls dies für notwendig gehalten wird.“ Allerdings dürften vor Inkrafttreten einer solchen Bestimmung umfangreiche Änderungen am Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Zypern, Gesetz, L. 300A, erforderlich sein, da sämtliche Bestimmungen der EU-Rechtlinie über audiovisuelle Mediendienste in Bezug auf Werbung und Telemarketing mit diesem Gesetz umgesetzt wurden.

Andere Formen der kommerziellen Kommunikation wie Tauschgeschäftsvereinbarungen, Gewinne, Sponsoring und Produktplatzierung oder Werbung im Internet sind von dem Regierungsbeschluss nicht betroffen.

In den letzten Jahren sind die Werbeeinnahmen von CyBC von 3,1 Millionen EUR (2014) auf 1,8 Millionen EUR 2017 zurückgegangen. Im selben Zeitraum belief sich die staatliche Beihilfe für die CyBC auf 25 Millionen EUR jährlich, sie war also wesentlich niedriger als in den Jahren zuvor. 2010 lag der Zuschuss bei 43 Millionen EUR, 2011 bei 40 Millionen EUR. Grund für den drastischen Rückgang bei den staatlichen Zuschüssen war die Wirtschaftskrise.

Die offizielle Ankündigung der Entscheidung bezieht sich auf Diskussionen, die im Vorfeld der Entscheidung zwischen der Regierung und dem Verwaltungsrat der CyBC sowie mit der Medienregulierungsbehörde, der Cyprus Radio Television Authority (CRTA) geführt wurden. In seiner Stellungnahme stimmte der Vorsitzende der CyBC grundsätzlich der Entscheidung zu und erklärte, die CyBC müsse sich in Zukunft um andere Finanzierungsquellen bemühen, etwa europäische Projekte oder andere Aktivitäten als Fernsehwerbung.

Ein Werbeverbot für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wurde in der Öffentlichkeit erstmals vor fünf Jahren diskutiert, als die Democratic Rally (DISY), die Partei des Präsidenten der Republik, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt hatte. Allerdings wurde der Entwurf nie dem Repräsentantenhaus vorgelegt.

- Αποφάσεις του Υπουργικού Συμβουλίου για τα Ιατροσυμβούλια και τον τερματισμό των εμπορικών διαφημίσεων από το ΡΙΚ (Pressemitteilung über Entscheidungen des Council of Ministers vom 5. September 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19256>

EL

**Christophoros Christophorou**

Experte des Europarats im Bereich Medien und Wahlen

## DE-Deutschland

### BGH legt dem EuGH Fragen zur Haftung von YouTube für Urheberrechtsverletzungen vor

Mit Beschluss vom 13. September 2018 (Az. I ZR 140/15 - YouTube) hat der Bundesgerichtshof (BGH) dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, die die Haftung des Betreibers der Internetvideoplattform YouTube für von Dritten hochgeladene urheberrechtsverletzende Inhalte betreffen.

Dem Verfahren liegt ein Rechtsstreit eines Musikproduzenten zugrunde, der sich gegen den Upload mehrerer Videos mit Musikwerken der Sängerin Sarah Brightman durch einen Nutzer auf die Videoplattform YouTube mit der Behauptung wehrte, eines der Alben aus dem die Videos Ausschnitte enthielten produziert zu haben und die Exklusivrechte an dessen Verwertung zu besitzen. Im November 2008 forderte

der Produzent die Betreiberin der Videoplattform, die YouTube LLC, sowie deren Muttergesellschaft Google Inc. auf, eine strafbewehrte Erklärung abzugeben, es zukünftig zu unterlassen, Tonaufnahmen oder Musikwerke aus seinem Repertoire zu vervielfältigen oder öffentlich zugänglich zu machen. Daraufhin sperrte die YouTube LLC zwar einen Teil der Videos, bereits wenige Tage später waren aber erneut entsprechende Videos abrufbar. Daher ging der Produzent im Klagewege gegen Google Inc. und YouTube LLC vor und begehrte dabei Unterlassung, Auskunftserteilung und Feststellung von Schadensersatzpflicht der Unternehmen.

Die Vorinstanzen (LG Hamburg - Urteil vom 3. September 2010 - 308 O 27/09 und OLG Hamburg - Urteil vom 1. Juli 2015 - 5 U 175/10) gaben der Klage größtenteils statt. In der von beiden Parteien eingelegten Revision hat der BGH sich nunmehr jedoch entschieden, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr und der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vorzulegen. Diese betreffen folgende Fragen:

- Nimmt der Betreiber einer Internetvideoplattform, auf der Nutzer Videos mit urheberrechtlich geschützten Inhalten ohne Zustimmung der Rechtsinhaber öffentlich zugänglich machen, eine Handlung der Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG vor, wenn

er mit der Plattform Werbeeinnahmen erzielt, der Vorgang des Hochladens automatisch und ohne vorherige Ansicht oder Kontrolle durch den Betreiber erfolgt,

der Betreiber nach den Nutzungsbedingungen für die Dauer der Einstellung des Videos eine weltweite, nicht-exklusive und gebührenfreie Lizenz an den Videos erhält,

der Betreiber in den Nutzungsbedingungen und im Rahmen des Hochladevorgangs darauf hinweist, dass urheberrechtsverletzende Inhalte nicht eingestellt werden dürfen,

der Betreiber Hilfsmittel zur Verfügung stellt, mit deren Hilfe Rechtsinhaber auf die Sperrung rechtsverletzender Videos hinwirken können,

der Betreiber auf der Plattform eine Aufbereitung der Suchergebnisse in Form von Ranglisten und inhaltlichen Rubriken vornimmt und registrierten Nutzern eine an von diesen bereits angesehenen Videos orientierte Übersicht mit empfohlenen Videos anzeigt lässt,

- sofern er keine konkrete Kenntnis von der Verfügbarkeit urheberrechtsverletzender Inhalte hat oder nach

Erlangung der Kenntnis diese Inhalte unverzüglich löscht oder unverzüglich den Zugang zu ihnen sperrt? Fällt die Tätigkeit des Betreibers einer solchen Internetvideoplattform in den Anwendungsbereich von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG und muss sich die in dieser Vorschrift genannte tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information und das Bewusstsein der Tatsachen oder Umstände, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, auf konkrete rechtswidrige Tätigkeiten oder Informationen beziehen?

- Ist es mit Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG vereinbar, wenn der Rechtsinhaber gegen einen Diensteanbieter, dessen Dienst in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen besteht und von einem Nutzer zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt worden ist, eine gerichtliche Anordnung erst dann erlangen kann, wenn es nach einem Hinweis auf eine klare Rechtsverletzung erneut zu einer derartigen Rechtsverletzung gekommen ist?

- Falls die vorherigen Fragen verneint werden: Ist der Betreiber einer Internetvideoplattform unter den in der ersten Frage beschriebenen Umständen als Verletzer im Sinne von Art. 11 Satz 1 und Art. 13 der Richtlinie 2004/48/EG anzusehen und darf die Verpflichtung eines solchen Verletzers zur Leistung von Schadensersatz nach Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2004/48/EG davon abhängig gemacht werden, dass der Verletzer sowohl in Bezug auf seine eigene Verletzungshandlung als auch in Bezug auf die Verletzungshandlung des Dritten vorsätzlich gehandelt hat und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass Nutzer die Plattform für konkrete Rechtsverletzungen nutzen?

• Pressemitteilung Nr. 150/2018 des BGH vom 13. September 2018  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19240>

DE

**Christina Etteldorf**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## ES-Spanien

**CNMC verlangt von zwei Rundfunkveranstaltern Sicherstellung der Einhaltung des Audiovisuellen Gesetzes in ihren Magazinsendungen und Reportagen.**

Am 26. Juli 2018 verlangte die spanische Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia (Nationale Markt- und Wettbewerbskommission - CNMC) in zwei separaten Beschlüssen, dass die beiden Rundfunkveranstalter Atresmedia und Mediaset die Grundsätze aus dem Allgemeinen Audiovisuellen Kommuni-

kationsgesetz 7/2010 (LGCA) vom 31. März 2010 enthalten.

Unterhaltungssendungen unterliegen einer Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Information (solange diese Informationen wahr und korrekt sind) und dem Recht des Einzelnen auf Schutz seines eigenen Bildes, seiner Privatsphäre und Ehre. Beiden Rechten weist die spanische Verfassung gleichen Schutz zu, wobei jedoch je nach den konkreten Umständen eines das andere überwiegt. Das LGCA verbietet die Ausstrahlung von Inhalten, die zu Hass aus persönlichen oder sozialen Gründen anstiften können. Darüber hinaus erkennt das LCGA den Grundsatz an, dass Informationen den Anforderungen der Wahrhaftigkeit genügen müssen. Der CNMC forderte die Rundfunkveranstalter Atresmedia und Mediaset auf, in ihren Sendungen und Reportagen im Magazinformate keine Inhalte auszustrahlen, die Hass oder Missachtung gegenüber der Ehre, der Privatsphäre und dem eigenen Bild von Privatpersonen zur Folge haben könnten, und erinnerte sie an ihre Sorgfaltspflicht bei der Prüfung der Wahrhaftigkeit von Informationen. Diese Aufforderung erging, nachdem eine Privatperson Beschwerde wegen des Umgangs mit Informationen zu eine Person eingereicht hatte, die zunächst im Zusammenhang mit dem Verschwinden und der Ermordung einer minderjährigen Person im letzten Februar in Almería verdächtigt und dann entlastet wurde. Die Bilder wurden auf Antena 3, La Sexta und Telecinco gezeigt.

Der CNMC forderte die Rundfunkveranstalter auf sicherzustellen, dass Informationen zu Ereignissen, die öffentliches Interesse erregen, keine Hypothesen oder Mutmaßungen zu möglichen Schuldigen enthalten, wenn diese namentlich erwähnt oder Informationen zu deren Identifizierung genannt werden. Auch sollten sie keine Gerüchte, Spekulationen oder unbestätigten Informationen verbreiten, auch nicht, wenn sie Teil einer Unterhaltungssendung und weniger einer rein informativen Sendung sind.

- *Atresmedia SNC / DTSA / 094/18* (Atresmedia SNC / DTSA / 094/18)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19246> **ES**
- *Mediaset SNC / DTSA / 095/18* (Mediaset SNC / DTSA / 095/18)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19247> **ES**

**Enric Enrich**

*Enrich Anwälte, Barcelona*

## FR-Frankreich

**Steht die für das INA geltende abweichende Regelung mit Blick auf die Nutzung der Fernseharchive in Einklang mit der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG?**

Die Rechteinhaber eines verstorbenen Jazz-Drummers

warfen dem Institut national de l'audiovisuel (nationales audiovisuelles Institut - INA) vor, ohne deren Erlaubnis Videos und eine DVD mit den Darbietungen des Künstlers auf seiner Website zu vermarkten. Sie verklagten das INA auf Entschädigung für die erfolgte Verletzung ihrer Rechte an den Werken des Künstlers und beriefen sich dabei auf Artikel L. 212-3 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI). Seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. August 2006 zur Änderung von Artikel 49 des Gesetzes vom 30. September 1986 gilt für das INA ein von den Artikeln L. 212-3 und L. 212-4 CPI abweichendes, vereinfachtes Genehmigungsverfahren, das die Nutzungsbedingungen für die in den audiovisuellen Archiven aufbewahrten Darbietungen von ausübenden Künstlern sowie die für diese Nutzung geltenden Vergütungen und Sätze auflistet. Letztere sind durch Vereinbarungen zwischen den Künstlern und dem INA geregelt. Es galt nun die Frage zu klären, ob das INA angesichts dieser abweichenden Regelung von der Verpflichtung befreit war, die Genehmigung der Rechteinhaber des Jazz-Drummers einzuholen.

Die französische Verwertungsgesellschaft Spedidam, die die verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler vertritt, schaltete sich mit der Forderung ein, das INA auf Schadenersatz für den dem Berufsstand der ausübenden Künstler entstandenen kollektiven Schaden zu verurteilen. Nach Aufhebung seines ersten Urteils durch das oberste Revisionsgericht wies das Berufungsgericht in einem neuen Beschluss die Klagen zurück. Daraufhin wandten sich die Rechteinhaber des verstorbenen Musikers erneut an die oberste Gerichtsstanz.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen von Artikel L. 212-3 CPI stellt das oberste Revisionsgericht fest, dass die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, insbesondere in Art. 2 b) und Art. 3 Abs. 2 a), den ausübenden Künstlern das Recht einräumt, die Vervielfältigung und Bereitstellung ihrer Darbietungen zu genehmigen oder zu verbieten, während Art. 5 den Mitgliedstaaten gestattet, Ausnahmen von diesem Grundsatz der Vorabgenehmigung zu machen. Die für das INA geltende Sonderregelung falle jedoch nicht in den Anwendungsbereich einer der Ausnahmen und Beschränkungen, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 5 festlegen könnten, so das Gericht.

Zur Begründung ihres Einspruchs stützten sich die Kläger auf eine Entscheidung des EuGH vom 16. November 2016 über die digitale Verwertung vergriffener Bücher (Soulier und Doke), in der es heißt: „Zwar verwehrt es die Richtlinie 2001/29 nicht, dass mit einer nationalen Regelung (04046) ein Ziel wie die digitale Nutzung vergriffener Bücher im kulturellen Interesse der Verbraucher und der Gesellschaft insgesamt verfolgt wird. Die Verfolgung dieses Ziels kann jedoch keine vom Unionsgesetzgeber nicht vorgesehene Ausnahme vom den Urhebern durch diese Richtlinie gewährten Schutz rechtfertigen“.

Für das oberste Revisionsgericht kann diese Lösung nicht auf den vorliegenden Rechtsstreit übertragen werden. Es stellt vielmehr fest, dass die Frage zu klären ist, ob die Art. 2 b), Art. 3 Abs. 2 a) und Art. 5 der Richtlinie so auszulegen sind, dass sie der gemäß Artikel 49 II des Gesetzes vom 30. September 1986 für die INA geltenden abweichenden Regelung entgegenstehen. Diese Frage ist laut Gericht entscheidend für die Lösung des Rechtsstreits, in dem das oberste Revisionsgericht urteilen muss. Da sie eine ernste Schwierigkeit darstellt, beschließt die oberste Gerichtsstanz, die Frage an den EuGH zu verweisen. Die Angelegenheit ist somit noch keineswegs geklärt.

• *Cour de cassation (1re ch. civ.), 11 juillet 2018 - Spedidam et a. c/ INA* (Oberstes Revisionsgericht (1. Zivilkammer), 11. Juli 2018 - Spedidam u. a. gegen INA)

FR

**Amélie Blocman**  
*Légipresse*

**Für Zivilklagen im Zusammenhang mit dem literarischen und künstlerischen Eigentum ist ausschließlich das Tribunal de grande instance zuständig**

Am 28. Juni 2018 erließ die Cour de cassation (Oberstes Revisionsgericht) ein bemerkenswertes Urteil zur Klärung der Frage nach dem im Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) verankerten ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Tribunal de grande instance (französisches Zivilgericht der ersten Instanz, vergleichbar mit dem deutschen Landgericht - TGI) mit Blick auf das literarische und künstlerische Eigentum. Aus Artikel L. 331-1 Abs. 1 CPI ergibt sich nämlich, dass Zivilklagen und Klagen im Zusammenhang mit dem literarischen und künstlerischen Eigentum, einschließlich solcher, die wegen der eng damit zusammenhängenden Frage des unlauteren Wettbewerbs eingereicht werden, ausschließlich vor dem auf dem Verordnungswege bestimmten TGI entschieden werden.

Im vorliegenden Fall hatte eine Produktionsfirma die Gesellschaft, die ihr das Recht zur Produktion der Fernsehsendung „Tout le monde en parle“ (Die ganze Welt spricht darüber) eingeräumt hatte, wegen Verstoßes gegen die vertraglichen Verpflichtungen verklagt. Die Klage reichte sie beim Pariser Handelsgesicht ein, um die Aushändigung von Buchungsbelegen und die Zahlung der Hälfte der durch die Verwertung des Sendeformats im Ausland erzielten Einnahmen zu erwirken. Die beklagte Gesellschaft erhob eine Unzuständigkeitseinrede mit der Begründung, das Pariser TGI sei zuständig. Das Handelsgesicht erklärte sich in der Streitsache für nicht zuständig. Die klagende Produktionsfirma legte Einspruch gegen das Berufungsurteil ein, mit dem der Widerspruch gegen das Urteil abgewiesen worden war.

Das oberste Revisionsgericht erklärte nun unter Verweis auf die Bestimmungen von Artikel L. 331-1 Abs. 1 CPI, dass Klagen, die auf der Grundlage einer vertraglich begründeten Haftung nach allgemeinem Recht erhoben werden, in die Zuständigkeit der TGI fallen, „wenn die Feststellung der Verpflichtungen der Vertragsparteien und etwaige Verstöße gegen diese erfordern, dass das angerufene Gericht über Sachverhalte entscheidet, in denen es um die besonderen Regeln des literarischen und künstlerischen Eigentums geht“.

Laut Feststellung des Berufungsgerichts hatte die klagende Gesellschaft im vorliegenden Rechtsstreit eingeräumt, dass die Frage der Mitinhaberschaft an den Rechten am Format der strittigen Sendung unstrittig war. Sie hatte lediglich verlangt, dass das angerufene Gericht „feststellen“ sollte, dass es sich bei diesem Format um eine Mitinhaberschaft handelte. Die beklagte Gesellschaft jedoch argumentierte im Gegenteil, dass sie die alleinige Inhaberin der Verwertungsrechte am Format und am Titel der Sendung sei. Vor einer Entscheidung über die Klagen müsse das angerufene Gericht folglich zunächst über die Mitinhaberschaft der klagenden Gesellschaft an den von ihr geltend gemachten Rechten entscheiden. Das oberste Revisionsgericht entschied, dass das Berufungsgericht daraus zu Recht geschlossen hatte, dass die alleinige Zuständigkeit für die Entscheidung über den Streitfall beim Pariser TGI liegt.

• *Cour de cassation (1re ch. civ.), 28 juin 2018 - Tout sur l'écran production c/ Ardis* (Oberstes Revisionsgericht (1. Zivilkammer), 28. Juni 2018 - Tout sur l'écran production gegen Ardis)

FR

**Amélie Blocman**  
*Légipresse*

**Schriftliche Verwarnung des CSA an einen Fernsehsender kann nicht wegen Befugnisüberschreitung angefochten werden**

Am 26. Juli 2018 hat der Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes französisches Verwaltungsgericht) ein Urteil erlassen, in dem es um die Anfechtung einer vom Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) an einen Fernsehsender gerichteten Verwarnung geht. Im vorliegenden Fall hatten Verbände, die Homophobie bekämpfen, beim Präsidenten des CSA Beschwerde eingelegt, weil in einem Sendebeitrag des Fernsehsenders Canal Plus ein homophobes Lied angestimmt worden war, das gerne von Anhängern des Fußballclubs Olympique Marseille gesungen wird. Der CSA ließ daraufhin dem Vorsitzenden der Konzernleitung von Canal Plus ein Schreiben zukommen, in dem er ihn darüber informierte, dass er die Ausstrahlung des Sendebeitrags für unangemessen halte und den Sender mit der Aufforderung verwarne, ein derartiges Vorgehen in Zukunft zu unterlassen. Canal Plus beantragte daraufhin beim Staatsrat,

die aufgrund des strittigen Sendbeitrags erhaltene Verwarnung des CSA für nichtig zu erklären.

In seinem Urteil vom 26. Juli 2018 stellt das oberste Verwaltungsgericht fest, dass das fragliche Schreiben, das den Adressaten lediglich auf die Strafbarkeit des von ihm beanstandeten Tatbestands aufmerksam macht, keine Mahnung im Sinne von Artikel 42 des Gesetzes vom 30. September 1986 darstelle. Es habe an sich keine Rechtswirkung und könne folglich nicht als Handlung angesehen werden, die erhebliche Auswirkungen auf das Verhalten der Person habe, an die es sich richte, bzw. dieses Verhalten erheblich beeinflussen könne. Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass das Schreiben keine beschwerende Maßnahme darstellt, gegen die wegen Befugnisüberschreitung geklagt werden könne und weist die Klage folglich als unzulässig ab.

• *Conseil d'État (5e ch.), 26 juillet 2018 - Groupe Canal Plus (Staatsrat (5. Kammer), 26. Juli 2018 - Gruppe Canal Plus)*

FR

**Amélie Blocman**  
*Légipresse*

## CSA mahnt Fernsehsender Paris Première wegen Aufstachelung zum Rassen- und Religionshass im Fernsehen

Als Moderator einer vom Fernsehsender France Première ausgestrahlten wöchentlichen Sendung sorgt der Schriftsteller und Journalist Eric Zemmour erneut für Kontroversen und dies, obwohl er bereits mehrmals wegen Aufstachelung zu religiösem Hass verurteilt wurde. Am 12. September 2018 befasste sich der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA), der in der Vergangenheit bereits die Sender Canal Plus und RTL nach Fernsehauftritten Zemmours verwarnt hatte, mit einem am 20. Januar 2018 ausgestrahlten Auftritt Zemmours in der Sendung „Zemmour et Naulleau“ auf Paris Première, in der es um das Asyl- und Einwanderungsgesetz ging.

Nach Prüfung des strittigen Sendbeitrags befand die Aufsichtsbehörde, dass sich einer der Moderatoren der Sendung, im vorliegenden Fall Eric Zemmour, systematisch diskriminierend gegenüber den muslimischen Migranten geäußert habe. So habe er insbesondere den Migranten das Recht auf Asyl abgesprochen, mit der Begründung, sie erzeugten aufgrund ihrer Religion und anders als andere „enorme Probleme“ und trügen zum „großen Austausch“ der französischen Bevölkerung bei.

Nach Einschätzung des CSA fördern derartige Äußerungen diskriminierendes Verhalten und stacheln zu Hass und Gewalt gegenüber einer durch ihre Religionszugehörigkeit definierten Bevölkerungsgruppe auf.

Damit verstoßen sie eindeutig gegen die Bestimmungen des letzten Absatzes von Artikel 15 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die freie Meinungsäußerung. Dort ist festgelegt, dass der CSA darüber wacht, dass „Programme, die der Öffentlichkeit durch einen audiovisuellen Kommunikationsdienst zugänglich gemacht werden, keine Aufstachelung zu Hass oder Gewalt aufgrund von Rasse, Geschlecht, Sitten, Religion oder Nationalität enthalten“. Folglich mahnte der CSA den Sender und forderte ihn auf, sich in Zukunft an besagte Bestimmungen zu halten.

Nur wenige Tage nach dieser Mahnung kam es erneut zum Eklat, dieses Mal in der Sendung „Terrien du dimanche“ (Sonntags-Erdbewohner), in der Zemmour als Gast erklärte, der Vorname der Kolumnistin Hapsatou Sy stelle eine „Beleidigung Frankreichs“ dar. Die strittigen Ausschnitte wurden zwar aus der Sendung herausgeschnitten, doch veröffentlichte die Kolumnistin sie in den sozialen Netzwerken und lancierte parallel dazu eine Petition mit der Forderung, Fernsehauftritte Zemmours zu untersagen.

• *Décision du CSA, "Emission « Zemmour et Naulleau » du 20 janvier 2018 : Paris Première mise en demeure, 21 septembre 2018 (Beschluss des CSA, Sendung „Zemmour et Naulleau“ vom 20. Januar 2018, Mahnung an Paris Première, 21. September 2018)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19269>

FR

**Amélie Blocman**  
*Légipresse*

## Erste Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung in der Filmindustrie

Wie auf dem jüngsten Filmfestival von Cannes angekündigt, fand am 20. September 2018 in Paris die erste Konferenz zum Thema „Parität, Gleichstellung und Vielfalt im Film“ statt. Als Ergebnis einer Konsultation der Filmbranche kündigte die französische Kulturministerin Françoise Nyssen eine erste Reihe konkreter Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Filmindustrie an.

Zum einen soll ein Bonus von 15 % auf die finanzielle Unterstützung für Filme gewährt werden, deren wichtigste Posten paritätisch besetzt sind. Hierfür wird eine Acht-Punkte-Skala eingeführt, die die Besetzung von Schlüsselpositionen durch Frauen abbildet. „Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wäre noch nicht einmal jeder sechste Film förderfähig“, erklärte die Ministerin und versicherte gleichzeitig, dass sie „an finanzielle Anreize glaubt“. Zum anderen sehen die Maßnahmen verpflichtende Statistiken in den Genehmigungsanträgen an das Centre national du cinéma (Nationales Filminstitut - CNC) zur Geschlechterverteilung, zu den technischen Teams und zur Lohnsumme vor. Zweck des Ganzen ist es u. a. aufzulisten, wie viele Frauen und Männer im Filmteam tätig sind, wie sie

auf die verschiedenen Berufe verteilt sind und welche Lohnunterschiede möglicherweise bestehen. Darüber hinaus soll bis Anfang 2019 eine Charta bewährter Praktiken für die Gleichstellung eingeführt werden, mit der sich alle Filmgesellschaften in Frankreich zu wirksamen Maßnahmen in den Bereichen Zugang zu Verantwortlichkeiten, Gehälter und Bekämpfung von Mobbing verpflichten. Die Ministerin kündigte ferner an, dass die Partnerschaften mit den lokalen Gebietskörperschaften vertieft werden sollen, mit dem Ziel, in den Vereinbarungen mit dem CNC wirksame Gleichstellungsmaßnahmen zu verankern. Hierzu zählen die Geschlechterparität bei der Besetzung der für die Vergabe von Fördermitteln zuständigen Ausschüsse, die detaillierte Aufschlüsselung „geschlechtsspezifischer“ Daten in den Statistiken über die geförderten Filme, ähnlich wie bei den Genehmigungsanträgen des CNC, die verstärkte Unterstützung von Regisseurinnen sowie ein besserer Zugang für Letztere zu den Mitteln in den Bereichen Filmschaffen und Filmproduktion. Die Ministerin will auch die Zahl der von Frauen produzierten Filme in den Filmlisten der Programme für die Ausbildung im Umgang mit Bildmedien erhöhen, da „die von Frauen produzierten Filme lediglich sieben Prozent der beim CNC eingereichten Anträge auf Restaurierung und Digitalisierung ausmachen“.

Diese ersten Maßnahmen „werden nicht die letzten sein“, erklärte die Ministerin mit dem Verweis darauf, dass bereits andere Reformprojekte gestartet wurden. So sollen die Maßnahmen auf den Filmvertrieb, die Filmverwertung sowie auf die audiovisuelle Produktion („auch die Fernsehsender tragen Mitverantwortung“) ausgeweitet werden. Und letztendlich soll die Filmvielfalt in all ihren Dimensionen, über die reine Geschlechter hinaus, Berücksichtigung finden.

• *Communiqué de presse, « Le cinéma se mobilise en faveur de l'égalité femmes-hommes », 19 septembre 2018, Ministère de la Culture* (Pressemitteilung, „Die Filmindustrie engagiert sich für die Geschlechtergleichheit“, 19. September 2018, Kulturministerium)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19241>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## CSA formuliert 20 Vorschläge zur Neugestaltung der audiovisuellen Regulierung

Die Reform der audiovisuellen Regulierung ist eine der Prioritäten des Kulturministeriums in diesem Herbst. Wie aus dem Umfeld der Kulturministerin Françoise Nyssen verlautete, besteht das Ziel darin, in den kommenden Monaten einen Text zu erarbeiten, der im ersten Halbjahr 2019 im Parlament behandelt werden soll. Bereits am 11. September hat der Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) seine „20 Vorschläge zur Überarbeitung

der audiovisuellen Regulierung“ vorgelegt. Die wichtigste Aufgabe besteht für die Behörde darin, den Regelungsbereich im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) auf die Video-Sharing-Plattformen, sozialen Netzwerke und Streaming-Plattformen auszuweiten. Zu den Vorschlägen des CSA zur Ausweitung des Geltungsbereichs gehören des Weiteren: ein besserer Schutz der Minderjährigen, die verstärkte Bekämpfung von Diskriminierung und Hassreden, die intensivere Unterstützung des kreativen Schaffens sowie die Schaffung eines Rechtsrahmens für die Datenwirtschaft durch die Gewährleistung eines fairen und gerechten Zugangs zu den Daten zum audiovisuellen Konsum, damit der durch die audiovisuelle Nutzung erzeugte Mehrwert besser unter den verschiedenen Akteuren (Herausgeber, Verleiher, Plattformen) aufgeteilt werden kann.

Der zweite wichtige Bereich betrifft flankierende Maßnahmen mit Blick auf die Digitalisierung des audiovisuellen Sektors: Modernisierung des terrestrischen Rundfunks, Bestätigung der besonderen Aufgabe des öffentlichen Sektors, Lockerung der Beschränkungen für die Fernsehveranstalter, indem das an bestimmten Tagen geltende Verbot der Ausstrahlung von Kinofilmen abgeschafft wird und die produktionsabhängigen Verpflichtungen neu festgelegt werden. Zu diesem Zweck sollen Anreize für die unverschlüsselten Kanäle geschaffen werden, im Einklang mit den neuen Anwendungsangeboten Senderechte für das Catch-up-TV zu erwerben. Der CSA spricht sich auch für eine Lockerung der Werbefreischriften aus, insbesondere in den bislang werbefreien Sektoren (Kino, literarische Veröffentlichung, Vertrieb) sowie für neue Vorschriften zur Verhinderung von Konzentration. Schließlich beabsichtigt der CSA in Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteuren des Sektors neue Regulierungsverfahren zu fördern (Ko-Regulierung, Supra-Regulierung, partizipative Regulierung). Die Behörde fordert, das Gesetz wieder „auf die Grundprinzipien zu fokussieren“ und auf eine „möglichst restriktive Anwendung der Regulierung“ zu achten.

Am 4. Oktober wird die „Mission d'information sur une nouvelle régulation de la communication audiovisuelle à l'ère numérique“ (Mission zur Information über die neue Regulierung der audiovisuellen Kommunikation im digitalen Zeitalter) in Person ihrer Berichterstatte-rin, der Abgeordneten Aurore Bergé, ihre Schlussfolgerungen und damit die angekündigte audiovisuelle Reform vorstellen. Der CSA empfiehlt, nach der Verabschiedung der Reform alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu kodifizieren.

• *Communiqué de presse, « Le CSA appelle à une refonte globale de la régulation », 11 septembre 2018* (Pressemitteilung, „Der CSA spricht sich für eine umfassende Neugestaltung der Regulierung aus“, 11. September 2018, CSA)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19270>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse



## GB-Vereinigtes Königreich

### **Ofcom-Beschluss zu unangemessener Produktplatzierung bei zwei Rundfunkveranstaltern während der Formel-1-Berichterstattung aus Singapur**

Die britische Regulierungsbehörde Ofcom befand in separaten Beschlüssen zur hervorgehobenen Darstellung des Rolex-Logos während der Berichterstattung vom Qualifying zum Formel-1 (F1) -Grand-Prix in Singapur 2016, Sky Sports FI HD (Sky) habe nicht gegen Regel 9.5 des Verhaltenskodexes zur hervorgehobenen Darstellung eines Produkts, einer Dienstleistung oder eines Warenzeichens in einer Sendung verstoßen. Channel 4 hingegen habe in ihrer redaktionell bearbeiteten Sendung der Highlights das Rolex-Logo unangemessen hervorgehoben dargestellt.

Sky und Channel 4 hielten eine Lizenz für die F1-Berichterstattung, wobei Formula One Management Limited (FOM) der Lizenzgeber für die F1-Fernsehrechte und Produzent der im Fernsehen ausgestrahlten Aufnahmen war.

Während der Sendung gab es Großaufnahmen eines Rolex-Zifferblatts, das an einem Riesenrad an der Rennstrecke angebracht war. Während der Berichterstattung war zusätzlich kurz eine kleine Darstellung einer Rolex zu sehen, wenn Informationen zum Rennen wie Fahrername und Rundendaten eingeblendet wurden.

Weder Sky noch Channel 4 hatten eine rechtliche Vereinbarung mit Rolex, auch erhielten sie keinerlei Bezahlung von dem Uhrenunternehmen, welches die F1 sponsert.

Die Ofcom akzeptierte Stellungnahmen beider Parteien, dass die Einblendung der Rolex nicht der Definition von Produktplatzierung entsprach. Die Einblendung des Logos führte jedoch zu möglichen Einwänden gemäß Regel 9.5 des Verhaltenskodexes, welcher besagt: „In Sendungen dürfen Produkte, Dienstleistungen oder Warenzeichen nicht unangemessen hervorgehoben werden. Unangemessene Hervorhebung kann sich daraus ergeben, dass ein Produkt, eine Dienstleistung oder ein Warenzeichen in Sendungen präsent ist oder darauf verwiesen wird, ohne dass ein redaktioneller Grund dafür vorliegt, oder aus der Art und Weise, in der ein Produkt, eine Dienstleistung oder ein Warenzeichen in einer Sendung erscheint oder darauf verwiesen wird.“

Sky war gegenüber FOM vertraglich verpflichtet, Training, Qualifying und Rennen in Einstellungen des Lizenzgebers zu zeigen; der Rundfunkveranstalter ist jedoch nicht zur Übertragung verpflichtet, wenn dies

gegen den Rundfunkkodex der Ofcom verstoßen würde.

Sky hatte keine unmittelbare Kontrolle über die gezeigten Bilder, mit Ausnahme des Umgangs mit anstößiger Ausdrucksweise oder Liveaufnahmen schwererer Unfälle. Der Vertrag von Channel 4 mit FOM beinhaltete ähnliche Bedingungen.

Channel 4 und Sky erklärten in ihren jeweiligen Stellungnahmen gegenüber der Ofcom, die Ausstrahlung einiger Sportereignisse habe sich die letzten 20 Jahre verändert, wodurch Rundfunkveranstalter Live-Inhalte von einem Drittproduzenten abnehmen müssten. Darüber hinaus habe Sponsoring und die Darstellung von Logos immer mehr zugenommen. Ofcom räumte ein, bei der Umsetzung von Ofcom-Regel 9 sowie Art. 9 des Kommunikationsgesetzes von 2003 sei hinsichtlich des Umfangs an kommerziellen Hinweisen, die in einer Fernsehsendung vorhanden sein können, ein gewisser Spielraum anzuwenden. Es müsse aber strikt zwischen redaktionellem Inhalt und Werbung getrennt werden.

Produktinhalte dürfen nicht unangemessen hervorgehoben werden. Es gibt keine definierte Liste, zu den Faktoren gehören jedoch die Art der Sendung, die wahrscheinlichen Erwartungen der Zuschauer sowie die Eignung des kommerziellen Hinweises. Diese Faktoren müssen gegen die redaktionellen Parameter der Sendung abgewägt werden. Dazu zählt auch, wie viel Kontrolle ein Rundfunkveranstalter über seine Berichterstattung hat.

Sky war verpflichtet, einen unveränderten Live-Mitschnitt ab fünf Minuten vor dem Start der Qualifyingrunden bis zu deren Ende zu übertragen. Dessen ungeachtet hatte Sky immer noch die Verpflichtung, den Ofcom-Kodex einzuhalten.

Im Fall von Sky und Channel 4 war die Ofcom der Ansicht, die Bilder des Rolex-Logos, das am Riesenrad angebracht war, seien unangemessen hervorgehoben worden. In Bezug auf das kleinere Logo betrachtete die Ofcom das Rolex-Bild nicht als unangemessen hervorgehoben, sondern eher als untergeordnet zu den Rundeninformationen, die auf dem Bildschirm angezeigt wurden. Darüber hinaus erkannte die Ofcom an, dass Rolex ein offizieller Sponsor der F1 ist.

Nach dem Rennen in Singapur sprachen Sky und Channel 4 mit FOM, um sicherzustellen, dass Sponsorenlogos während einer Übertragung nicht mehr unangemessen hervorgehoben werden, und dies ist auch nicht wieder vorgekommen. Im Fall von Sky war die Ofcom der Ansicht, es habe einen gewissen Grund für einen hervorgehobenen Hinweis auf ein kommerzielles Produkt in einer Livesendung gegeben, wenn auch keine redaktionelle Relevanz gegeben gewesen sei. Die Darstellung gebe dessen ungeachtet Anlass zur Sorge. Angesichts der Schritte, welche Sky zur Klärung der Frage unternommen hat, sowie der Tatsache, dass es zu keinen Wiederholungen gekommen ist, betrachtete die Ofcom die Angelegenheit als beigelegt.

Obwohl Channel 4 dieselben abhelfenden Maßnahmen ergriffen hatte, war die Ofcom der Ansicht, es gebe keine Rechtfertigung für den Verstoß gegen Regel 9.5, insoweit es die redaktionell bearbeitete Sendung der Highlights betraf. Channel 4 machte geltend, die zeitlichen Vorgaben hätten ein Entfernen der rechtsverletzenden großen Rolex-Darstellung auf dem Riesenrad schwierig gemacht. Die Ofcom ließ dieses Argument nicht gelten, die Einbindung der Bilder wurde somit als unbegründet betrachtet. Die kommerziellen Hinweise auf Rolex seien unangemessen hervorgehoben gewesen und hätten gegen Regel 9.5 verstoßen.

• *Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Issue number 359, 'Live Singapore GP: Qualifying, Sky Sports F1 HD' & 'Singapore GP: Qualifying highlights, Channel 4', 6 August 2018* (Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Issue number 359, 'Live Singapore GP: Qualifying, Sky Sports F1 HD' & 'Singapore GP: Qualifying highlights, Channel 4', 6. August 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19250>

EN

**Julian Wilkins**  
Smithfield Partners Ltd

## Ofcom-Beschluss: Verdeckter Bericht in einer Einrichtung für jugendliche Straftäter verletzt Privatsphäre

Die BBC hat gegen Regel 1.28 des Verhaltenskodexes der Ofcom verstoßen, indem sie verdeckt gedrehte Aufnahmen mit Nennung des tatsächlichen Namens eines Minderjährigen in einer Ausgabe ihrer aktuellen Reportagesendung Panorama ausstrahlte. Der BBC wurde jedoch nicht vorgeworfen, keine unmittelbaren Gegenmaßnahmen getroffen zu haben, da offensichtlich niemand einem unmittelbaren Risiko erheblichen Schadens ausgesetzt war.

Im Januar 2016 untersuchte die BBC-Sendung Panorama Beweise Jugendlicher im Medway Secure Training Centre (MSTC), das zu jener Zeit vom privaten Sicherheitsunternehmen G4S betrieben wurden, dass sie mutmaßlich von G4S-Mitarbeitern misshandelt, gemobbt und verletzt wurden. Die Sendung beinhaltete Material, welches verdeckt von einem BBC-Reporter gefilmt worden war, der sich als Mitglied der MSTC-Belegschaft von G4S ausgegeben hatte.

Die Folge sollte am 18. Januar 2016 ausgestrahlt werden, die Übertragung wurde jedoch auf den 11. Januar 2016 vorgezogen, da G4S am 8. Januar 2016 eine Pressemitteilung herausgab, in der sie erklärte, sie habe eine Reihe schwerwiegender Anschuldigungen zu unangemessenem Verhalten von Mitarbeitern bei MSTC an die zuständigen Ermittlungsbehörden weitergeleitet. Die BBC war jedoch der Auffassung, die Pressemitteilung sowie die nachfolgenden Erklärungen von G4S hätten nicht dargelegt, dass die Maßnahme des Sicherheitsunternehmens eine unmittelbare Reaktion auf die von Panorama zusammengetragenen Beweise gewesen sei. Folglich war die BBC der

Ansicht, es gebe eine redaktionelle Begründung für die möglichst rasche öffentliche Ausstrahlung der Beweise für das Fehlverhalten der G4S-Mitarbeiter, und zog sie auf den 11. Januar vor.

Ein BBC-Reporter hatte von Anfang Oktober bis Dezember 2015 verdeckt gefilmt. Das Material zeigte unter anderem zwei Jugendliche, einen 14-jährigen mit dem Namen „Billy“ und den 16 Jahre alten Jungen „Lee“. In der Sendung waren ihre Gesichter unkenntlich, nicht jedoch ihre Stimmen; im Fall von Billy wurde sein richtiger Name an drei Stellen genannt.

Das Filmmaterial wurde täglich vom Produzenten der Sendung oder seinem Stellvertreter geprüft. Die BBC ließ sich von einem international anerkannten Fachmann für den Umgang mit verhaltensauffälligen jungen Menschen sowie einem Spezialisten für Kinderschutz beraten. Beide Fachleute waren der Auffassung, weder Billy noch Lee sei einem unmittelbaren Risiko erheblichen Schadens ausgesetzt und es bestehe für die BBC kein Anlass für irgendwelche „vorbeugenden Maßnahmen“.

Im Dezember sprach die BBC mit den für Billy und Lee verantwortlichen örtlichen Behörden. Es gab mindestens drei Gespräche über Billy mit dem verantwortlichen Leiter der Jugendbehörde, um Schritte zum Schutz der physischen und seelischen Bedürfnisse von Billy zu erörtern. Die BBC stimmte zu, Billys Gesicht unscharf darzustellen und ein Pseudonym zu benutzen. Es wurde für unnötig erachtet, Billys Stimme zu verzerren, da dies die Schwere der gefilmten Ereignisse möglicherweise falsch dargestellt hätte.

In Lees Fall kontaktierte die BBC die zuständige örtliche Behörde mehrfach in Bezug auf seine Teilnahme. Dem Rundfunkveranstalter waren jedoch bis nach der Ausstrahlung am 11. Januar 2016 keine Bedenken bekannt.

Während der Sendung am 11. Januar 2016 wurde Billys richtiger Name genannt. Die BBC erklärte, es sei ein Fehler gewesen, der durch das hastige Vorziehen der Ausstrahlung vom 18. Januar geschehen sei; dies habe dazu geführt, dass der Fehler nicht aufgefallen sei. Unmittelbar nach Erkennen des Fehlers redigierte die BBC weitere Versionen für die Ausstrahlung, zum Beispiel in ihrem Dienst „iPlayer“. Die BBC kontaktierte die örtliche Behörde und ebenso Billys Mutter. Sie bestätigte, soweit sie wisse, „wurde ihr Sohn nicht von irgendjemandem identifiziert, der ihn nicht ohnehin bereits gekannt hätte“.

Die zuständige örtliche Behörde zeigte sich besorgt, dass Lee aufgrund des Filmmaterials erkannt werden könnte, was ihm als schutzbedürftigem jungem Menschen Schaden zufügen könnte.

Die Ofcom musste entscheiden, ob ein Verstoß gegen Regel 1.28 des Kodexes vorlag: „Das physische und seelische Wohlergehen und die Würde von Personen unter achtzehn Jahren, die in Sendungen auftreten oder anderweitig darin involviert sind, sind mit gebotener Sorgfalt zu behandeln. Dies gilt unabhängig

von irgendeiner Zustimmung seitens des Teilnehmers oder eines Elternteils, eines Vormunds oder einer sonstigen Person über achtzehn Jahren, die an Eltern statt handelt.“

Die Ofcom stellte fest, es habe keinen Verstoß in Bezug auf Billy oder Lee während des Filmens gegeben, da der Rundfunkveranstalter ausreichende Schritte unternommen habe, die gefilmten Inhalte zu überwachen um festzulegen, ob die BBC unmittelbar eingreifen und das Verhalten gegenüber den jugendlichen Straftätern melden sollte. Die BBC habe keinen Verstoß verübt, als sie bis Dezember 2015 wartete, bevor sie die zuständigen Behörden informierte, da weder Lee noch Billy einem unmittelbaren Risiko erheblichen Schadens ausgesetzt gewesen sei. Die BBC sei schuldig, da sie Billys richtigen Namen preisgegeben habe, wengleich die Ofcom den Zeitdruck berücksichtigte. Im Übrigen wurden die Schritte, Billys und Lees Identität unkenntlich zu machen, als ausreichend betrachtet, und es wurde als unnötig angesehen, ihre Stimmen zu verzerren. Es wurde als im öffentliche Interesse erachtet, das Filmmaterial auszustrahlen.

• *Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Issue number 359, 'Panorama, BBC1', 6 August 2018 (Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe Nr. 359, 'Panorama, BBC1', 6. August 2018)*  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19250>

EN

**Julian Wilkins**  
*Smithfields Partners Ltd*

## Ofcom veröffentlicht Studie zu Nachrichtenkonsum im Internet

Am 13. Juli 2018 veröffentlichte die britische Regulierungsbehörde Ofcom zwei qualitative Studienberichte über die Einstellung der Menschen zu Nachrichtenkonsum im Internet.

Zweck der Studie war es, die Verhaltensweisen besser zu verstehen, die hinter den steigenden Zahlen an Personen stehen, die auf Nachrichten über Internetplattformen zugreifen, um sich über politische Fragen zu informieren. Die Teilnehmer wurden repräsentativ für den britischen Durchschnitt ausgewählt und gebeten, eine Zusammenstellung an vorbereitenden Aufgaben sowie eine Reihe von Aktivitäten zu ihrer Mediennutzung abzuarbeiten. Nach der Datenerhebung folgten intensive Interviews und Gruppendiskussionen, in denen die Sichtweise der Teilnehmer auf ihre eigene Nachrichtenaufnahme und ihre Beschäftigung mit solchen Inhalten sondiert wurden.

Nachrichten spielen im täglichen Leben der Menschen zwar auf verschiedene Weise eine bedeutende Rolle, einige Teilnehmer berichteten jedoch, sie fühlten sich von der schieren Menge der verfügbaren Nachrichten und der immer größeren Bandbreite an Quellen und Inhalten erschlagen. Einige sagten, sie würden einen

gesellschaftlichen Druck spüren, immer auf dem neuesten Stand sein zu müssen. Gefühle von Negativität und Ermüdung wurden von Teilnehmern bei der Charakterisierung von Nachrichten häufig genannt, wobei einige erklärten, sie seien zu „Nachrichtenverweigerern“ geworden. Eine wichtige Konsequenz aus dieser überfrachteten Nachrichtenlandschaft scheint ein höherer Grad an schnellerer und weniger kritischer Nachrichtenverarbeitung zu sein, wobei Teilnehmer häufig mehrere Quellen lediglich oberflächlich heranziehen. Allgegenwärtige Newsfeeds und Features wie Push-Benachrichtigungen wurden als treibende Faktoren für weiteren passiven Konsum aufgezeigt.

Der größte Teil des Nachrichtenkonsums der Teilnehmer erfolgte über Nachrichtenaggregatoren oder soziale Medien, die weitestgehend unreguliert sind. Die „unscharfen“ Grenzen zwischen Nachrichten und anderen Inhalten (zum Beispiel Werbung und Unterhaltung) auf diesen Plattformen machen es Teilnehmern schwer zu erkennen, was als Nachricht „zählt“, und deren ursprüngliche Quelle zu identifizieren. Die meisten Teilnehmer kannten grundsätzlich die „Schlagwörter“, die gegenwärtig Besorgnis in Bezug auf Online-Nachrichten auslösen, zum Beispiel „Fake News“, zeigten aber Unterschiede im Verständnis dessen, was sie bedeuten; wenige von ihnen haben dabei wirksame Mechanismen entwickelt, dieser Art von Fragen zu begegnen. Um die Richtigkeit, Bedeutung und Zuverlässigkeit von Online-Nachrichten einzuschätzen, verließen sich die meisten auf einfache Ansätze und ihre eigene Heuristik wie die Häufigkeit, mit der ein Artikel geteilt, geliket oder weitergetwittert wird. Einige jüngere Teilnehmer verwendeten die Faustregel, dass ein Artikel wahrscheinlich wahr ist, wenn ein Foto oder Video eingebettet war.

Die Studie deckte zudem eine Diskrepanz zwischen der Anzahl an Online-Berichten auf, von denen Teilnehmer sagten, sie hätten sie angesehen, und denen, die sie bewusst betrachtet hatten, was zeigt, dass Menschen dazu neigen, die Menge an Nachrichten, die sie online konsumieren, zu unterschätzen. Diese Erkenntnis lässt auch vermuten, dass das Ausmaß des Nachrichtenkonsums im Internet im Wesentlichen unbekannt ist. Unbewusste Verarbeitung von Nachrichten, die bisweilen durch die Benutzeroberflächen von Smartphones begünstigt wird, könnte zu einem gewissen Grad diese Unterbewertung erklären.

Die Untersuchungen betonen auch, dass die Bedenken in Bezug auf Online-Nachrichten vor dem Hintergrund von Misstrauen gegenüber Medien, Personen des öffentlichen Lebens, Politikern und andere Institutionen gesehen werden müssen. Einige Teilnehmer würdigten zwar die Rolle von Nachrichtenmedien bei der Aufdeckung von Fehlverhalten, andere aber zeigten sich unsicher, was ihnen die Nachrichten tatsächlich sagen. Die Studie räumt schließlich ein, dass die rasanten und tiefgehenden Veränderungen in der gegenwärtigen Nachrichtenlandschaft zu komplexen Herausforderungen geführt haben, wie Menschen heute Nachrichten verstehen und handhaben, womit

sie das Argument für eine unabhängige regulatorische Aufsicht über die Tätigkeit von Online-Unternehmen stärken.

- *Scrolling news: The changing face of online news consumption* (Scrolling news: The changing face of online news consumption)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19248> EN
- *The Changing World of News: Qualitative Research (13 July 2018)* (The Changing World of News: Qualitative Research (13. Juli 2018))  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19249> EN

**Alexandros K. Antoniou**  
Universität Essex

## GR-Griechenland

### Lizenzvergabe an nationale DTT-Anbieter abgeschlossen

Der nationale Hörfunk- und Fernsehrat (NCRT) soll das Ausschreibungsverfahren zur Lizenzvergabe an sieben Unternehmen, welche landesweit frei empfangbare DTT-Inhalte anbieten, bis Ende Oktober 2018 abschließen. Fünf der sechs Unternehmen, die sich am 11. Januar 2018 beteiligten, erfüllten schließlich die rechtlichen Anforderungen. Nach Beschluss des NCRT vom 27. Juni 2018 war ein Unternehmen aus dem wichtigen Grund nicht zu akzeptieren, weil sein einziger Hauptanteilseigner den tatsächlichen Hintergrund der Finanzmittel für die Kapitalbildung des sich bewerbenden Unternehmens nicht abschließend darlegen konnte. Es wurde betont, dies erwecke Unsicherheit hinsichtlich der Transparenz bei den Eigentumsverhältnissen dieses Unternehmens, was den maßgeblichen verfassungsrechtlichen Anforderungen entgegenstehe.

Da die Anzahl der Teilnehmer am Verfahren unterhalb der zu vergebenden Lizenzen lag, wurde keine Auktion abgehalten. Gemäß einem neuen Beschluss des NCRT vom 5. September 2018 werden die Lizenzen gegen Zahlung des im Ministerialbeschluss festgelegten Preises erteilt. Der Einstiegspreis betrug EUR 3.500.000 (siehe IRIS 2017-9/21). Alle fünf Lizenznehmer müssen den Betrag von EUR 3.500.000 bis zum 20. September 2018 entrichten; er stellt die erste von zehn Raten für die zehnjährige Lizenz dar.

Nach dieser Ausschreibung muss der NCRT nun Ausschreibungen für die Lizenzvergabe an landesweite frei empfangbare DTT-Anbieter ohne Informationsinhalte sowie an Regionalanbieter auflegen.

- Απόφαση ΕΣΡ 65/2018 σχετικά με την απόρριψη της αίτησης της εταιρείας ΤΗΛΕΟΠΤΙΚΗ ΕΛΛΗΝΙΚΗ ΑΝΩΝΥΜΗ ΕΤΑΙΡΕΙΑ (Ablehnung der Bewerbung von Tileoptiki Elliniki SA 65/2018, 27. Juni 2018)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19251> EL

- Απόφαση ΕΣΡ 101/2018 για την οριστική επιλογή υποψηφίων παρόχων της Προκήρυξης 1/2017 (Auswahl der Bewerber der Ausschreibung 1/2017, 101/2018)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19252> EL

**Alexandros Economou**  
Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat

## HR-Kroatien

### Verfassungsgericht entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit des CRTA

Das Verfassungsgericht der Republik Kroatien hat sechs Verfassungsbeschwerden gegen das kroatische Rundfunkgesetz (CRTA) abgewiesen. Die Beschwerden richteten sich gegen mehrere Artikel des Rundfunkgesetzes: Artikel 33 (2), 34, 35 und 36 (1).

Die Beschwerdeführer argumentierten, dass die einheitliche Festlegung eines monatlichen Rundfunkbeitrags auf 80 Kuna (etwa 10 EUR) für jeden kroatischen Bürger ohne Rücksicht auf seine finanziellen Möglichkeiten nicht mit der kroatischen Verfassung im Einklang stehe. Der Rundfunkbeitrag verstöße vor allem gegen Artikel 51 (1) der kroatischen Verfassung, der festlegt, dass jeder Bürger nur im Verhältnis zu seinen wirtschaftlichen Möglichkeiten zu den öffentlichen Ausgaben beitragen müsse. Die Beschwerdeführer argumentierten, bei den Rundfunkgebühren handle es sich um eine öffentliche Ausgabe - also um eine Art Steuer - die wie jede andere öffentliche Ausgabe wie normale Steuern, Abgaben oder Gebühren auf dem Grundsatz der Gleichheit und Fairness von Artikel 51 (2) der Verfassung beruhen müsse. Außerdem müsse diese steuerähnliche Abgabe nicht für ein Produkt oder eine Dienstleistung bezahlt werden (d.h., für Fernsehen oder das Hören von Radio nach dem Grundsatz des "pay per view"), sondern beruhe allein auf dem Besitz eines Empfangsgeräts. Sie kritisierten auch, dass die Festsetzung der Gebühren auf 1,5% des durchschnittlichen Nettomonatseinkommens in der Republik Kroatien (nach neuesten Zahlen) einen Missbrauch der „Monopolstellung“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Kroatien (HRT) darstelle, da die Besitzer von Empfangsgeräten gezwungen werden, öffentliche Kosten zu tragen. Außerdem machten die Beschwerdeführer geltend, dass aufgrund der Monopolposition des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Kroatien private Radio- und Fernsehsender gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk benachteiligt würden, da sie keinen Anteil an den Rundfunkbeiträgen erhalten, und daher diskriminiert würden. Die Bestimmungen des CRTA, so die Beschwerdeführer, stehen auch im Widerspruch zu Artikel 49 der Verfassung, der fordert, dass der Staat dafür zu sorgen hat, dass alle Unternehmer den gleichen Rechtsstatus auf dem Markt ha-

ben und den Missbrauch von Monopolpositionen verbietet. Einige der Beschwerdeführer kritisierten auch, dass einige Personen (natürliche oder juristische Personen) nur einen monatlichen Rundfunkbeitrag entrichten müssen, obwohl sie zwei oder mehr Empfangsgeräte besitzen. Dies verstöße ebenfalls gegen Artikel 51 (2) der Verfassung.

Das Verfassungsgericht ging in seiner Urteilsbegründung davon aus, dass es das Ziel des CRTA (unter anderem) war, den Status, die Tätigkeit und die Finanzierung des kroatischen Rundfunks als öffentlichen Dienst sicherzustellen, im Einklang mit dem *acquis communautaire* und den Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die Kroatien im Zuge der Beitrittsverhandlungen zur EU übernehmen musste. Das Gericht betonte, dass das CRTA Teil dieser Umsetzungsgesetze ist, mit denen die nationalen Rechtsvorschriften an die Anforderungen einer Mitgliedschaft in der Europäischen Union angepasst wurden. Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der staatlichen Beihilferegulungen (und anderen EU-Dokumenten zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk) wird der kroatische Rundfunk im CRTA als öffentlich-rechtlicher Rundfunk festgelegt, dessen Aufgabe es ist, die Bürger mit objektiven Informationen zu versorgen. Die Finanzierung des kroatischen Rundfunks müsse daher unter dem Gesichtspunkt dieser besonderen öffentlichen Rolle gesehen werden. Wenn man diese Rolle ausweiten wolle, um die autonome und unabhängige Stellung einer öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt zu stärken, müsse man besondere Formen der Finanzierung festlegen, wie sie auch in der staatlichen Beihilferegulierung enthalten sind. In dem vorliegenden Fall handle es sich um eine Gebühr, die in Form einer Finanzierung einer öffentlichen Dienstleistung bereits vor dem EU-Beitritt in der Republik Kroatien vorhanden war.

Das Verfassungsgericht fand, dass der monatliche Beitrag nicht als eine Steuer oder eine öffentliche Abgabe anzusehen sei (wie die Beschwerdeführer argumentiert hatten) und dass daher Artikel 51 der Verfassung nicht anwendbar sei. Der Monatsbeitrag sei eine besondere finanzielle Verpflichtung (in Form einer staatlichen Beihilfe), die jeder bezahlen müsse, der auf dem Gebiet der Republik Kroatien ein Radio- oder Fernsehgerät besitze. Die monatliche Gebühr sei nicht direkt mit dem Besitz eines Radio- oder Fernsehgeräts verbunden, wie einige Beschwerdeführer behaupteten. Vielmehr gehe es dabei um die Möglichkeit, Zugang zu einem öffentlich-rechtlichen Rundfunkdienst zu haben. Die Verpflichtung zur Entrichtung der monatlichen Beiträge werde nur den Bürgern „auferlegt“, die durch den Kauf eines Empfangsgeräts die Möglichkeit des Zugangs zu den Rundfunkdiensten erhalten, die im öffentlichen Interesse angeboten werden (vor allem Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse).

Betrachte man die Produkte und Dienstleistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Kroatien und die Beitragspflicht unter diesen Gesichtspunkten, werde klar, dass ihre Position auf dem Markt anders zu

bewerten ist als die eines kommerziellen Senders. Das Gericht entschied daher, dass der Vorwurf eines Missbrauchs einer Monopolposition des kroatischen öffentlich-rechtlichen Rundfunks zurückgewiesen werden müsse und dass es sich auch nicht um eine rechts- und verfassungswidrige Position des Rundfunks im Vergleich zu kommerziellen Sendern handle.

Abschließend wies das Verfassungsgericht auch darauf hin, dass eine Diskussion über Gleichheit bzw. Ungleichheit voraussetze, dass man zwei vergleichbare Parteien habe, die sich in einer ähnlichen Lage befinden. Eine Ungleichbehandlung oder Diskriminierung liege nur dann vor, wenn Parteien, die sich in der gleichen Lage befinden, ungleich behandelt werden oder wenn Parteien, die sich in unterschiedlicher Situation befinden, gleich behandelt werden. Artikel 34 (8) CRTA enthalte Ausnahmen für Unternehmen im Gastronomie-Bereich, die nicht für jedes einzelne Gerät einen monatlichen Rundfunkbeitrag zahlen müssen, wie in Artikel 34 (4) CRTA gefordert; dies gelte jedoch nur für eine bestimmte Gruppe juristischer und natürlicher Personen (im Gastronomie-Bereich), die nicht mit anderen Gruppen juristischer oder natürlicher Personen vergleichbar seien.

• *Ustavni sud Republike Hrvatske, 10.07.2018, U-I - 662 / 2011* (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Kroatien vom 10. Juli 2018 (U-I- 662/2011))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19258>

HR

**Nives Zvonarić**  
*Ministerium für Kultur, Zagreb*

## Neues Gesetz über audiovisuelle Aktivitäten

Das kroatische Parlament hat vor kurzem ein neues Gesetz über audiovisuelle Aktivitäten (*Zakon o audiovizualnim djelatnostima*) angenommen. Dieses Gesetz bezieht sich auf die Förderung audiovisueller Werke in Kroatien. Das Gesetz wurde im kroatischen Amtsblatt Nr. 61 vom 11. Juli 2017 veröffentlicht und enthält eine Definition der Begriffe „audiovisuelle Tätigkeit“ und „audiovisuelle Werke“. Nach der neuen Definition des Begriffs zählen auch Videospiele zu diesem Bereich. Auf diese Weise wird ein Rechtsrahmen für den Ausbau eines der am stärksten wachsenden Zweige der audiovisuellen Branche geschaffen. Das Gesetz:

- führt Mechanismen zur Selbst- und Koregulierung ein; auf diese Weise sollen Probleme durch Vereinbarungen der beteiligten Parteien gelöst und die Anwendung in der Praxis angeglichen werden;

- definiert die Fristen und das Verfahren für die Annahme des „Nationalen Programms für die Förderung der audiovisuellen Kreativität“; dieses Programm war von der Regierung der Republik Kroatien als ein Vier-Jahres-Strategieplan verabschiedet worden. Es geht

auf einen Vorschlag des Kulturministeriums zurück (und war vom kroatischen audiovisuellen Rat erarbeitet worden) und befasst sich mit dem Annahmeverfahren sowie dem jährlichen Umsetzungsplan des nationalen Programms und dessen Vereinbarkeit mit dem Finanzplan des kroatischen audiovisuellen Zentrums;

- enthält die Kriterien für öffentliche Ausschreibungen des kroatischen audiovisuellen Zentrums und deren Vereinbarkeit mit dem Umsetzungsplan des nationalen Programms für die Förderung der audiovisuellen Kreativität sowie die Kriterien für die Bewertung von Projekten;

- erhöht die finanziellen Anreize für die Produktion audiovisueller Werke von 20% auf 25% der Gesamtproduktionskosten (für die Produktion audiovisueller Werke in Gemeinden und Regionen werden diese finanziellen Anreize auf 30% erhöht);

- ändert die Zusammensetzung des Vorstands des kroatischen audiovisuellen Zentrums - in Zukunft muss der Vorstand sich aus einem Wirtschafts-/Finanzexperten, einem Rechtsexperten und zwei Experten aus dem Bereich audiovisuelle Tätigkeit zusammensetzen, neben einem Vertreter der Arbeitnehmer;

- führt eine neue Struktur für den kroatischen audiovisuellen Rat ein (der für die Tätigkeit des Zentrums verantwortlich ist) - so soll vor allem ein Vertreter des Kulturministeriums ernannt werden; außerdem werden die Anforderungen und die berufliche Qualifikation für die Mitglieder des Rats festgelegt und für jedes Ratsmitglied ein stellvertretendes Mitglied ernannt (um zu verhindern, dass bei Abstimmungen im Rat das notwendige Quorum verfehlt wird, wenn einzelne Mitglieder nicht an der Sitzung teilnehmen und/oder im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts von Seiten eines Mitglieds); es definiert das Verfahren für die Bestätigung ernannter Mitglieder und stellvertretender Mitglieder durch den Kulturminister (jedes einzelne Mitglied und stellvertretende Mitglied, das die gesetzlichen Anforderungen erfüllt - vor allem ein Universitätsabschluss und fünf Jahre Erfahrung im audiovisuellen Bereich -, muss vom Minister bestätigt werden); und es verkürzt das Mandat der Mitglieder von vier auf zwei Jahre;

- definiert und reguliert ausführlich Fragen im Hinblick auf Interessenkonflikte von Seiten der Einrichtungen des Zentrums und der künstlerischen Berater.

• *Zakon o audiovizualnim djelatnostima* (Gesetz über audiovisuelle Tätigkeiten, Amtsblatt Nr. 61 vom 11. Juli 2018)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19257>

HR

**Nives Zvonarić**  
Kulturministerium

### HAKOM überwacht Störungen inländischer Fernseh- und Radiosignale

Die kroatische Aufsichtsbehörde für netzgebundene Wirtschaftszweige (Croatian Regulatory Authority for Network Industries, HAKOM) hat damit begonnen, die Störungen von kroatischen Fernseh- und Radiosignalen zu überprüfen, die ihren Ursprung in Italien haben.

Die Behörde hatte bekanntgegeben, dass Sie von Juli bis September 2018 Messungen in den Frequenzbereichen VHF und UHF vornehmen werde, um die Beeinflussung im FM-, DAB-T- und DVB-T-Bereich zu untersuchen. In räumlicher Hinsicht soll die Untersuchung die Küste und Inseln der Adria abdecken. In zeitlicher Hinsicht wies die Behörde darauf hin, dass die Verbreitung elektromagnetischer Wellen in den Sommermonaten durch das dann vorherrschende Klima und Wetter begünstigt werde, wodurch sich das Problem der aus Italien stammenden Störungen in diesem Zeitraum verstärkte. Neben den Messungen führt die Behörde auch bilaterale Gespräche und internationale Verhandlungen durch, wodurch im vergangenen Jahr bereits erreicht werden konnte, dass die störenden Transmitter bestimmter italienischer Regionen abgeschaltet wurden. Hierdurch konnte die Mehrzahl der italienischen Interferenzen beseitigt und der Empfang kroatischer Programme in den Digitalregionen D5, D7, D8 und D9 deutlich verbessert werden.

Allerdings führten die damaligen Abschaltungen nicht zur vollständigen Beseitigung aller Störungen. Um die künftige Umgestaltung des digitalen Fernsehens in Kroatien zu ermöglichen und um die Möglichkeit neuer mobiler Kommunikationsnetze im Frequenzbereich 700 MHz zu schaffen, ist nach Überzeugung der HAKOM daher auch die Beseitigung der verbliebenen Störungen erforderlich. Eine diesbezügliche Einigung mit Italien konnte bislang jedoch nicht erzielt werden. Zwar hatten sich italienische Vertreter bei einem multilateralen Treffen im Oktober 2017, welches unter der Schirmherrschaft der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) stattgefunden hatte, dazu verpflichtet, diesbezüglich einen Plan zu entwerfen und ihn der ITU und ihren Nachbarländern vorzulegen. Im Juni 2018 hatte sich jedoch herausgestellt, dass von italienischer Seite hierzu noch keinerlei Anstrengungen unternommen worden waren.

Kroatischen Angaben zufolge wurden in den vergangenen neun Jahren mehr als 4.500 Beschwerden der Republik Kroatien an die italienische Verwaltung weitergeleitet. Außerdem wurde die ITU, die für die Umsetzung internationaler Vereinbarungen auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation zuständig ist, über den aktuellen Stand in Kenntnis gesetzt. Zwar hat sich die HAKOM dem Ziel verpflichtet, auch die letzten störenden Signale durch Messverfahren und internationale Interventionen zu beseitigen, da diese Signale allerdings ihren Ursprung in anderen Ländern

haben, verfügt die Behörde nur über begrenzte Einflussmöglichkeiten.

• HAKOM press release of 9 July 2018 (Pressemitteilung der HAKOM vom 09. Juli 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19262>

EN

**Tobias Raab**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## IE-Irland

### Urteil der Jury: Öffentlich-rechtlicher Sender haftet zu 35% für Verleumdungen in einer Radiosendung

Am 21. Juni 2018 veröffentlichte der High Court ein wichtiges Urteil in der Rechtssache Kehoe v. RTÉ. Das oberste irische Gericht bestätigte, dass die Jury in einem Verleumdungsprozess die Verantwortung zwischen einem Rundfunksender und einem Mitwirkenden aufteilen darf, auch dann, wenn dieser nicht Partei in der Rechtssache ist.

Die Personen, um die es in diesem Rechtsstreit ging, waren Nicky Kehoe, ein Mitglied der irischen Sinn Féin-Partei, und ein ehemaliger gewählter Beamter der Stadt Dublin. Die Verleumdungsklage bezog sich auf eine Ausgabe des Radiomagazins „Saturday with Claire Byrne“ vom Oktober 2015, eine Life-Sendung des öffentlich-rechtlichen Senders RTÉ. Konkret ging es in der betreffenden Sendung um den Moderator und zwei Diskussionsteilnehmer, vor allem Joe Costello, einen Abgeordneten der Labour Partei, und Eoin Ó Broin, einen gewählten lokalen Beamten von der Sinn Féin-Partei. In der Sendung behauptete Joe Costello, dass ein Mitglied einer illegalen Organisation, des IRA-Armeerats, den Sinn Féin-Mitgliedern des Stadtrats von Dublin Anweisungen erteile, wie sie im Stadtrat abstimmen sollten. Costello nannte zwar nicht den Namen des betreffenden Sinn Féin-Mitglieds Nicky Kehoe, aber der Sinn Féin-Politiker Ó Broin erklärte, Costello beziehe sich auf Nicky Kehoe und protestierte gegen die Äußerungen von Joe Costello, die er als unverschämte und absurd bezeichnete.

Nach der Sendung verklagte Nicky Kehoe den Rundfunksender RTÉ wegen Verleumdung, nicht jedoch den Labour-Politiker. Anfang 2018 wurde die Verleumdungsklage vor dem High Court und einer Jury verhandelt. Da die Sendung bereits mehr als zwei Jahre zurücklag, war eine Verleumdungsklage gegen den Labour-Politiker nicht mehr möglich, da eine solche Klage nach § 38(1) des Verleumdungsgesetzes von 2009 inzwischen „verjährt“ war. Nach Paragraph 38 liegt die Verjährungsfrist für Verleumdungsklagen bei

zwei Jahren. Bevor die Frage, ob die Sendung eine Verleumdung darstellt, der Jury vorgelegt wurde, die auch über eventuellen Schadenersatz entscheiden sollte, präsentierte RTÉ dem High Court einen Vorschlag. RTÉ argumentierte, dass der Labour-Politiker Costello nach § 35(1)(i) des Gesetzes über die zivilrechtliche Haftung von 1963 als ein „concurrent wrongdoer“ (Mittäter) anzusehen sei, also eine Mittäterhaftung vorliege. Dieser Artikel ermöglicht es, die Haftung auf mehrere Täter aufzuteilen, selbst wenn eine Klage gegen einen der Täter verjährt ist. Mit anderen Worten, obwohl die Klage sich nicht gegen den Labour-Politiker richtete und eine solche Klage rechtlich auch gar nicht mehr möglich war, sollte er als Mittäter neben der RTÉ angesehen werden, da er die verleumderischen Äußerungen in die Welt gesetzt hatte. Die Jury könne daher entscheiden, ob RTÉ nur für einen Teil der Schäden verantwortlich sei, für die eine Entschädigung beantragt werde.

In dem Urteil des High Court vom 21. Februar 2018 ging Richter Barton auf den Vorschlag von RTÉ ein. Er kam zu dem Schluss, dass der Labour-Politiker „als ein Mitangeklagter in diesem Verfahren und als ein mutmaßlicher Schädiger anzusehen sei und dass er - falls die Äußerungen als verleumderisch eingestuft werden, einen Teil der Haftung übernehmen müsse.“ RTÉ dürfe daher auf „Mitverschulden“ plädieren und auf eine Minderung des Schadenersatzes hoffen, der von der Jury verhängt werde. Nach der Entscheidung des High Court fällte die Jury ihr Urteil am 26. Februar 2018. Sie kam zu dem Schluss, dass die Sendung in der Tat den Tatbestand der Verleumdung erfüllt und legte einen Schadenersatz in Höhe von 10 000 EUR fest. Die Jury entschied jedoch auch, dass RTÉ nur für 35% des Schadens haften müsse, also für 3 500 EUR.

Dies war eine der niedrigsten Summen, die je in einer Verleumdungsklage gegen Medien in Irland verhängt wurden.

• *Kehoe v. Raidió Teilifís Éireann [2018] IEHC 340, 21 June 2018 (Kehoe v. Raidió Teilifís Éireann [2018] IEHC 340, 21. Juni 2018)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19253>

EN

**Ronan Ó Fathaigh**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## IT-Italien

### Zeitplan für die Freigabe der 700-Mhz-Frequenzen

Am 8. August 2018 hat das italienische Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (Ministero per lo sviluppo economico - MISE) eine Verordnung veröffentlicht, in der ein Zeitplan für die Freigabe des 700-Mhz-Frequenzbereichs festgesetzt wurde. Ein solcher

Zeitplan stellt einen notwendigen Schritt im Zusammenhang mit der Wiederverwendung des 700 Mhz-Frequenzbands im Einklang mit EU-Recht dar.

Wie im Beschluss (EU) 2017/899 gefordert, hat Italien zwischen September und Dezember 2017 mit mehreren Ländern Vereinbarungen über Frequenzkoordinierungen geschlossen um: (a) es den betreffenden Ländern zu ermöglichen, das 700 MHz-Band für Mobilfunkdienste zur Verfügung zu stellen und (b) die Frequenzen festzulegen, die von den Ländern für das digitale terrestrische Fernsehen (DVB-T) innerhalb des UHF-Bands unterhalb der 700-Mhz-Frequenzen genutzt werden können. Im Dezember 2017 hat das italienische Parlament das Gesetz für den Haushalt 2018 verabschiedet. Darin wurden die Maßnahmen für die Umsetzung des Beschlusses (EU) 2017/899 festgelegt und die italienische Rundfunkregulierungsbehörde AGCOM sowie das MISE beauftragt, die Beschlüsse für die Umsetzungskriterien und -modalitäten zu verabschieden.

Gemäß dem Haushaltsgesetz 2018 sind die Eckpfeiler dieses Prozesses:

(a) Die Betreiber von nationalen und lokalen DVB-T-Netzen müssen das 700 MHz-Band zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 30. Juni 2022 (Übergangsfrist) freigeben, entsprechend dem vom MISE festgelegten Zeitplan;

(b) für die Betreiber von landesweiten DVB-T-Netzen: Sie müssen ihre derzeitigen Frequenznutzungsrechte im 700 MHz-Band für Nutzungsrechte für die DVB-T2-Technologie in den neuen landesweiten Multiplexen freigeben; die Kriterien für die Umwandlung der Frequenznutzungsrechte in Übertragungskapazitäten für den Rundfunk werden von der AGCOM in einem Beschluss am 30. September 2018 definiert werden. Das Verfahren für die Definition der betreffenden Kriterien wurde mit Beschluss Nr. 182/18/CONS gestartet, der am 11. April 2018 angenommen wurde: die Neuzuweisung des UHF-Bands unterhalb der 700-MHz-Frequenzen entsprechend dem Frequenzplan, der von der AGCOM in ihrem Beschluss Nr. 290/18/CONS vom 27. Juni 2018 festgelegt wurde und das Recht auf Erstattung der Kosten für die Anpassung ihrer Verstärker.

(c) die Einführung einer Übergangsfrist zwischen dem 1. Januar 2020 und 30. Juni 2022 für die Umstellung auf die neuen Frequenzen und gleichzeitig für die Umstellung von DVB-T auf DVB-T2.

Am 4. April 2018 hat das MISE eine öffentliche Konsultation über den Umstellungszeitplan eingeleitet. Das Konsultationsdokument sieht vor, dass Italien in vier geografische Regionen aufgeteilt werden soll, auch um Überschneidungen mit den Nachbarländern zu vermeiden, die mit der Nutzung der 700-MHz-Frequenzen für Mobilfunkanbieter früher als Italien begonnen haben. Das Dekret des MISE vom 8. August bestätigte diese Einstufung.

Der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2021 wird für die Freigabe der Frequenzen und den Start der neuen Frequenzen in den einzelnen geografischen Gebieten in vier unterschiedliche Phasen aufgeteilt, der Zeitraum zwischen dem 1. September 2021 und dem 30. Juni 2022 in weitere drei Phasen, im Einklang mit dem Plan, den die AGCOM in ihrem Beschluss Nr. 290/18/CONS angenommen hat.

• *Decreto del Ministero dello Sviluppo Economico, 8 agosto 2018 - Suddivisione del territorio nazionale in quattro aree geografiche, coerente con il Piano nazionale assegnazione frequenze televisive - anno 2018. (18A05860) (GU Serie Generale n.212 del 12-09-2018) (Verordnung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung vom 8. August 2018)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19233>

IT

**Ernesto Apa & Marco Bassini**  
*Portolano Cavallo & Bocconi University*

## MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

### Studie über Medienlandschaft

Eine Studie mit dem Titel „Media Regulatory Framework and the Online Media - the Macedonian Case“ (Medienregulierungsrahmen und die Online-Medien - der Fall Mazedonien), welche von der Europäischen Union und dem Europarat unterstützt wurde, ergab, dass in dem Land kein Bedarf an zusätzlicher Medienregulierung in Bezug auf die neuen Medien besteht. Dieses Ergebnis unterstreicht die Notwendigkeit, die Freiheit der Medien als wichtigstes staatspolitisches Ziel zu wahren und somit jegliche Art der Regulierung von Inhalten zu vermeiden und stattdessen gegebenenfalls die Selbstregulierung zu unterstützen.

Aktuelle Debatten über eine Reform des Medienregulierungsrahmens in Mazedonien zielen darauf ab, nach einem Jahrzehnt, das von enormem Druck auf Journalisten, staatlich kontrollierten Medien, Hassrede, massiver staatlicher Werbung zugunsten der Regierungsparteien und einer sehr hohen Zahl an Falschmeldungen geprägt war, professionelle Standards der Medienberichterstattung und die freie Meinungsäußerung sicherzustellen. Während der Debatte haben viele beteiligte Parteien zusätzliche Regulierungen von Web-Inhalten und Online-Diensten vorgeschlagen.

In der kürzlich veröffentlichten Studie wird dagegen eine Verringerung des Regulierungsgrads in dem Land empfohlen und eine Ausweitung der Regulierung der Onlinemedien nicht unterstützt: „In dieser Hinsicht sollte unterstrichen werden, dass keiner gesetzlichen Medienregulierung zu unterliegen, nicht bedeutet, dass Onlinemedien in einem rechtsfreien Raum



tätig sind. Im Gegenteil, Medien unterliegen bereits einer Reihe wichtiger Gesetze wie dem Unternehmensrecht (wenn sie gewerblichen Tätigkeiten nachgehen) oder dem Gesetz über Vereinigungen und Stiftungen (wenn sie auf gemeinnütziger Basis tätig sind). Darüber hinaus können verschiedene staatspolitische Ziele im Hinblick auf den von Onlinemedien veröffentlichten Inhalt (wie etwa die Bekämpfung von Hassrede und Diskriminierung und die Achtung des Urheberrechts) durch eine Reihe anderer wichtiger Rechtsvorschriften neben dem Medienrecht gewahrt werden, wie das Strafgesetzbuch, das Gesetz über die zivilrechtliche Haftung für Beleidigung und Diffamierung, das Gesetz zur Verhütung von und zum Schutz vor Diskriminierung, das Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte und das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten 04046“.

In dem Fortschrittsbericht über das Land, der von der Europäischen Union im April 2018 veröffentlicht wurde, wird ein verbessertes Klima für die Medien festgestellt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass es „entscheidend ist, dass die Behörden null Toleranz gegenüber jeglichen Fällen von körperlicher Misshandlung und Beleidigung oder Bedrohungen von Journalisten zeigen und dass diese durch die zuständigen Behörden wirksam verfolgt werden“. Die Behörden werden dringend aufgefordert, weiter an der Demokratisierung und Professionalisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Medienregulierungsbehörde zu arbeiten.

• *Study Media Regulatory Framework and the Online Media - the Macedonian Case* (Studie „Medienregulierungsrahmen und die Online-Medien - der Fall Mazedonien“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19259>

EN

**Borce Manevski**

Unabhängiger Medienberater

## NL-Niederlande

### Veröffentlichung eines heimlich aufgenommenen Interviews mit niederländischen Parteipolitikern zulässig

Am 15. August 2018 entschied das Bezirksgericht Amsterdam, dass die Veröffentlichung eines heimlich aufgenommenen Interviews mit einem Abgeordneten des niederländischen Parlaments, der politischen Partei DENK angehört, durch BNNVARA (eine niederländische Rundfunkanstalt) auf ihrer Website nicht rechtswidrig war. Das Interview fand in einem privaten Besprechungsraum der Partei statt. Es bezog sich auf eine Wahlkampfanzeige der Partei (die die Partei im Internet veröffentlichen wollte) und die eine provokative Äußerung einer anderen niederländischen Partei,

der Partij voor de Vrijheid (Partei für die Freiheit) enthielt: „Nach dem 15. März werden wir die Niederlande säubern.“ DENK leugnete öffentlich, diese Absicht zu haben und bezichtigte BNNVARA der Veröffentlichung von „fake news“. In dem Interview räumte der Abgeordnete ein, dass die Partei das Plakat habe veröffentlichen wollen, aber dann doch von der Idee Abstand genommen habe. Das Repräsentantenhaus verbietet in seinen Pressevorschriften ausdrücklich die Veröffentlichung von Gesprächen, die verdeckt in den privaten Räumen der Abgeordneten aufgenommen worden waren. Die Partei verklagte daher den Rundfunksender wegen Verletzung der Privatsphäre ihrer Mitglieder nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

BNNVARA verteidigte sich mit dem Argument, dass die Äußerungen nur veröffentlicht worden waren, um die Anschuldigung zu widerlegen, der Sender habe Falschmeldungen verbreitet. In seinem Urteil nahm das Bezirksgericht eine Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens (nach Artikel 8 EMRK) und dem Recht auf freie Meinungsäußerung (nach Artikel 10 EMRK) vor. Dabei berücksichtigte das Gericht alle relevanten Umstände des Falls. Zunächst stellte das Gericht fest, dass Artikel 8 der EMRK das Privatleben der Bürger schützen soll und dass das Interview sich nicht auf das Privatleben bezog, sondern auf die berufliche Tätigkeit des Abgeordneten. Was den Verstoß gegen die Pressevorschriften des Parlaments betrifft, so stellte das Gericht fest, dass für das Interview nicht dasselbe Maß an Vertraulichkeit gelte wie dies normalerweise der Fall ist. Das Bezirksgericht fand auch, dass die Veröffentlichung einer gefälschten Werbeanzeige eine solch schwerwiegende Straftat darstelle, dass die Öffentlichkeit darüber informiert werden musste. BNNVARA habe erfolgreich demonstriert, dass die Vorbereitungen für die Veröffentlichung der Anzeige bereits weit fortgeschritten waren. Das Bezirksgericht hielt es auch für wichtig, dass die Aufzeichnungen erst veröffentlicht wurden, nachdem die Partei die Anschuldigungen vorgebracht hatte.

Abschließend stellte das Bezirksgericht fest, dass mit dem heimlich aufgezeichneten Interview ein schwerwiegender Verstoß aufgedeckt wurde und dass die Interessen der Öffentlichkeit im Hinblick auf Transparenz daher die Interessen der Partei überwiegen.

• *Rechtbank Amsterdam 15 August 2018, ECLI:NL:RBAMS:2018:5852* (Bezirksgericht Amsterdam, 15. August 2018, ECLI:NL:RBAMS:2018:5852)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19255>

NL

**Bram Kleinhout & Arthur Zimin**

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam

## Studie zum Thema Digitalisierung und Falschmeldungen

Im Juli 2018 haben die Niederländische Medienaufsichtsbehörde (CvdM) und die Niederländische Behörde für Verbraucher und Märkte (ACM) (die Wettbewerbs- und Verbraucherschutzbehörde) eine gemeinsame Studie zum Thema Digitalisierung und Fake News veröffentlicht. Beide Behörden sind zuständig für die Überwachung der Medien. Die ACM ist für den Schutz der Verbraucher und die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zuständig. Wichtigste Aufgabe der CvdM ist der Schutz der Informationsfreiheit durch die Garantie von Meinungsvielfalt, Zugänglichkeit und Unabhängigkeit der Medien. Mit der Studie sollte auf die rasanten Veränderungen der Medienlandschaft und die Zunahme der Möglichkeiten, Falschmeldungen zu verbreiten, reagiert werden. Die beiden Behörden haben ihr Fachwissen vereint und die Ursachen für die Zunahme von Falschmeldungen in den letzten Jahren sowie die möglichen Auswirkungen untersucht.

Der Studie zufolge lässt sich eine Reihe von Risiken für die niederländische Medienlandschaft feststellen. Eines dieser Risiken ist die Tatsache, dass die traditionellen Medien immer größere Anteile ihrer Werbeeinnahmen an Online-Dienste verlieren. Wenn die Zahl der Verbraucher, die für Qualitätsnachrichten bezahlen, zurückgeht und die Finanzierung dieser Nachrichten unter Druck gerät, nimmt die Zahl der Möglichkeiten für die Verbreitung von Fake News zu. Dies kann zur Folge haben, dass die Qualität der Nachrichten zurückgeht, da traditionelle Nachrichtenanbieter stärker auf Sensationsmeldungen setzen, um die Aufmerksamkeit der Leser bzw. Zuschauer zu gewinnen. Die Studie weist auch auf die Bedeutung der Medienvielfalt hin. Da der Wettbewerb zwischen Nachrichten Anbietern eine Voraussetzung für die Vielfalt der Nachrichtenquellen ist, fördert er gleichzeitig auch die demokratische Resilienz gegenüber Fake News. Allerdings hat die Machtkonzentration auf dem Mediensektor in den letzten Jahren durch Fusionen und Aufkäufe immer mehr zugenommen. Da ein starker Wettbewerbsdruck von Seiten anderer Online-Dienste besteht, dürfte sich dieser Trend zu einer immer stärkeren Medienkonzentration auch in den nächsten Jahren fortsetzen.

Die Studie schlägt eine Reihe von Maßnahmen vor, wie auf diese Risiken reagiert werden kann. So sollten Nachrichtenanbieter auch in Zukunft auf Innovation und neue Geschäftsmodelle setzen, um ein hohes Niveau an Nachrichtenqualität aufrechtzuerhalten. Da Online-Plattformen eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Fake News spielen, können sie ebenfalls einen großen Beitrag leisten. Sie könnten technische Maßnahmen ergreifen, um Fake News herauszufiltern und Möglichkeiten für eine einfachere Lokalisierung objektiver Informationen einführen. Trotz all

dieser Anstrengungen wird man aber auch in Zukunft das Phänomen Fake News nicht vollständig aus der Öffentlichkeit verbannen können. In Zusammenarbeit mit anderen Online-Diensten wollen die ACM und die CvdM daher die Menschen stärker für dieses Problem sensibilisieren und sie über Methoden zur Feststellung von Fake News aufklären.

Alles in allem, so die Studie, sei der Einfluss von Fake News in den Niederlanden derzeit jedoch eher begrenzt. Um zu verhindern, dass Fake News auch in den Niederlanden zu einem ernstzunehmenden Problem werden, fordern die ACM und die CvdM alle Beteiligten auf, wachsam zu bleiben.

• *Digitalisering en Nieuws - Een gezamenlijke verkenning van de Autoriteit Consument & Markt en het Commissariaat voor de Media* (Gemeinsame Studie der niederländischen Medienaufsichtsbehörde und der Behörde für Verbraucher und Märkte)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19254>

NL

Arthur Zimin

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam

## RO-Rumänien

### Öffentliche Konsultationen zu den Lizenzgebühren für digital-terrestrische Hörfunkmultiplexe und einer Frequenznutzungsgebühr

Die Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații (Nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation - ANCOM) hat am 5. September 2018 den Entscheidungsentwurf der Regierung über die Vergabe von Lizenzen für die Nutzung von Funkfrequenzen im digital-terrestrischen Hörfunksystem zur öffentlichen Konsultation veröffentlicht (siehe zu den Entwicklungen, die zu dieser Entscheidung geführt haben, unter anderem IRIS 2011-4/33, IRIS 2012-2/34, IRIS 2012-10/24, IRIS 2013-6/30, IRIS 2014-4/26, IRIS 2014-5/29, IRIS 2014-9/27, IRIS 2015-5/33, IRIS 2015-7/28, IRIS 2017-1/29, IRIS 2017-2/28, IRIS 2017-4/32, IRIS 2018-5/29 und IRIS 2018-7/28). Der Entscheidungsentwurf der Regierung über die Vergabe von Lizenzen für die Nutzung von Funkfrequenzen im digital-terrestrischen Hörfunksystem steht bis zum 5. Oktober 2018 zur öffentlichen Konsultation zur Verfügung.

In dem Dokument werden die Art und Weise der Durchführung des Auswahlverfahrens, die Bedingungen für die Vergabe von Lizenzen für die Nutzung von Funkfrequenzen und die Mindestlizenzgebühren für die zu versteigernden digital-terrestrischen T-DAB+ Hörfunkmultiplexe dargestellt. Die Mindestlizenzgebühr für einen nationalen Multiplex wird auf EUR 75 000 festgesetzt. Die Mindestlizenzgebühr für

einen regionalen Multiplex liegt je nach Zuteilungsgebiet zwischen EUR 1 050 für einen Multiplex in einer Kleinstadt und EUR 5 500 für einen Multiplex in der Hauptstadt Bukarest.

Am 23. August 2018 hatte die ANCOM bereits eine öffentliche Konsultation zum Entscheidungsentwurf über die Organisation der Versteigerung und das Leistungsverzeichnis für die Vergabe eines nationalen digital-terrestrischen T-DAB+-Hörfunkmultiplexes im 223-230 MHz-Frequenzband (Fernsehsenderkanal 12) und eines nationalen digital-terrestrischen T-DAB+-Hörfunkmultiplexes - oder alternativ 36 regionalen Multiplexen - im 216-223 MHz-Frequenzband (Fernsehsenderkanal 11) gestartet. Regionale Multiplexe können nur dann vergeben werden, wenn im Auswahlverfahren keine gültigen Gebote für den nationalen Multiplex im 216-223 MHz-Band eingereicht werden. Diese Multiplexe werden durch ein wettbewerbsorientiertes Auswahlverfahren für zehn Jahre vergeben.

Das wettbewerbsorientierte Auswahlverfahren verlangt von jedem Bieter, ein Anfangsgebot einzureichen, in dem die Multiplexe angegeben sind, die er erwerben möchte. Ist die Nachfrage größer als die Anzahl der verfügbaren Multiplexe, werden erste Versteigerungsrunden durchgeführt, bis die Nachfrage das Angebot nicht mehr übersteigt.

Die Versteigerung wird durch die Veröffentlichung einer entsprechenden Ausschreibung gestartet, sobald die Dokumentation fertiggestellt ist. Juristische Personen, die an der Teilnahme am Verfahren interessiert sind, haben ab dem Tag der Ausschreibung vier Wochen Zeit, Bewerbungsunterlagen einzureichen. Die ANCOM wird die qualifizierten Bewerber spätestens zwei Tage nach Ablauf der Einreichfrist bekannt geben; die tatsächlichen Versteigerungsphasen werden dann folgen. Die Behörde wird die Ergebnisse der Versteigerung innerhalb von drei Tagen nach deren Beendigung mitteilen und die Gewinner müssen die Lizenzgebühren innerhalb von 90 Kalendertagen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse entrichten.

Die Gewinner der nationalen Multiplexe müssen innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der entsprechenden Lizenzen für jeden Multiplex mindestens zehn Sendeanlagen in Betrieb nehmen und ihre jeweiligen Dienste nach der Installation und Genehmigung von mindestens zwei Sendeanlagen in Bukarest starten. Gewinner von regionalen Multiplexen sind verpflichtet, innerhalb von 18 Monaten nach Erhalt ihrer entsprechenden Lizenzen mindestens eine Sendeanlage in jedem Zuteilungsgebiet in Betrieb zu nehmen.

Darüber hinaus hat die ANCOM am 7. September 2018 einen Entscheidungsentwurf zur Festlegung einer Nutzungsgebühr für digital-terrestrische Rundfunkfrequenzen veröffentlicht, mit dem Ziel, insbesondere die Grundsätze der Preisgestaltung zu verbessern.

Die Behörde ist verpflichtet, dieses Jahr ein Auswahlverfahren für die Zuweisung des UKW-

Frequenzbereichs (174-230 MHz) für digital-terrestrische Rundfunkdienste (T-DAB) zu veranstalten. Daher sieht das Verfahren - dem ebenfalls ein öffentlicher Konsultationsprozess vorangeht - die Festlegung einer Frequenznutzungsgebühr vor, die von den Inhabern der Genehmigung zur Nutzung dieser Funkfrequenzen, zu entrichten ist. Die vorgeschlagene Gebühr berücksichtigt die Art der zu erbringenden Dienste und die Tatsache, dass 4 T-DAB-Blöcke in einen 7-MHz-Fernsehsenderkanal eingespeist werden können. Des Weiteren schlägt ANCOM vor, die Nutzung des Spektrums, das für die vorübergehende/gelegentliche Ausstrahlung von Satellitenprogrammen von ausländischen natürlichen oder juristischen Personen bestimmt ist, um 20 % zu verringern. Der Entscheidungsentwurf zur Änderung und Ergänzung der Entscheidung Nr. 551/2012 zur Festlegung der Frequenznutzungsgebühr steht bis zum 7. Oktober 2018 zur öffentlichen Konsultation zur Verfügung.

• *The Proiect de decizie pentru modificarea și completarea Deciziei președintelui Autorității Naționale pentru Administrare și Reglementare în Comunicații nr. 551/2012 privind stabilirea tarifului de utilizare a spectrului* (Entscheidungsentwurf zur Änderung und Ergänzung der Entscheidung des Präsidenten der Nationalen Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation Nr. 551/2012 zur Festlegung der Frequenznutzungsgebühr)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19235>

RO

• *The Proiect de hotărâre privind acordarea licențelor de utilizare a frecvențelor radio în sistem digital terestru de radiodifuziune* (Entscheidungsentwurf der Regierung zur Vergabe von Lizenzen für die Nutzung von Funkfrequenzen im digital-terrestrischen Hörfunksystem)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19237>

RO

**Eugen Cojocariu**  
*Radio Romania International*

## TR-Türkei

### **Gesetz stattet türkische Regulierungsbehörde mit neuen Befugnissen aus**

Artikel 82 des Gesetzes Nr. 7103 über Änderungen der Steuergesetze und einiger Gesetze und Ausführungsverordnungen zur Änderung des Radyo ve Televizyonların Kuruluş ve Yayın Hizmetleri Hakkında Kanunu (Gesetz über die Einrichtung von Radio- und Fernsehunternehmen und ihre Rundfunkdienste) statet den Radio ve Televizyon Üst Kurulu (türkische Regulierungsbehörde für den privaten Rundfunk - RTÜK) mit neuen Befugnissen aus. Gemäß diesem Artikel wird der RTÜK für die Lizenzvergabe an Anbieter von Online-Rundfunkdiensten zuständig sein. Die Anbieter von Rundfunkdiensten, die bereits eine Lizenz für ihre Fernseh- oder Hörfunksendertätigkeiten besitzen, können ihre Lizenzen jetzt für die Rundfunksendertätigkeiten im Internet nutzen, vorausgesetzt, dass diese Tätigkeiten im Einklang mit Gesetz Nr. 5651 über

die Regulierung von Rundfunksendungen im Internet und die Bekämpfung von durch Internetübertragungen begangenen Straftaten stehen. Rundfunkdiensteanbieter und Plattformbetreiber, die ihre Dienste ausschließlich über das Internet anbieten, müssen eine Rundfunkübertragungslizenz einholen, die sie dazu ermächtigt, Online-Rundfunk zu veranstalten. Auf Antrag des RTÜK können die Friedensgerichte für Strafsachen beschließen, die Online-Inhalte zu entfernen oder die Rundfunkdienste zu sperren, welche von juristischen oder natürlichen Personen bereitgestellt werden, die nicht über eine derartige Lizenz verfügen. In diesen Fällen ist die Bilgi Teknolojileri ve İletişim Kurumu (türkische Behörde für Informations- und Kommunikationstechnologien - BTK) die zuständige Institution für die Vollstreckung des Gerichtsbeschlusses im Einklang mit Gesetz Nr. 5651 - insbesondere den Artikeln 8/A(3) - (5).

Inhalte- und Host-Anbieter, die im Ausland ansässig sind, aber Rundfunk in der Türkei in türkischer Sprache verbreiten oder andere Sprachen für gezielte kommerzielle Tätigkeiten in der Türkei nutzen, sind ebenfalls dazu verpflichtet, eine Rundfunkübertragungslizenz einzuholen.

Vom Geltungsbereich des Artikels ausgeschlossen werden - entweder von juristischen oder natürlichen Personen vorgenommene oder betriebene - Formen der persönlichen Kommunikation (sowie Plattformen), die nicht speziell für die Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen und vergleichbaren Rundfunkdiensten im Internet vorgesehen sind. Webhosting-Anbieter für Hörfunk- und Fernsehsendungen und vergleichbare Rundfunkdienste im Internet sind ebenfalls von der Regelung ausgeschlossen.

In den kommenden sechs Monaten wird die RTÜK eine Regelung zur Erbringung von Mediendiensten (Hörfunk, Fernsehen und optionale Dienste) über das Internet bekannt geben sowie die Verfahren zur Erlangung einer Rundfunklizenz für Diensteanbieter, die Verfahren zur Erteilung einer Sendegenehmigung für Plattformbetreiber und zur Überwachung der Sendungen festlegen.

• 7103 Sayılı "Vergi Kanunları ile Bazı Kanun ve Kanun Hükmünde Kararnamelerde Değişiklik Yapılması Hakkında Kanun" Yayınlandı. (Artikel 82 des Gesetzes Nr. 7103 über Änderungen der Steuergesetze und einiger Gesetze und Ausführungsverordnungen zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung von Radio- und Fernsehunternehmen und ihre Rundfunkdienste)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19239> TR

**Gizem Gültekin Várkonyi**  
Universität Szeged, Fakultät für Rechts- und Politikwissenschaften

**Medienkommunikationsabteilung unter türkischer Präsidentschaft eingerichtet**

Durch das am 24. Juli 2018 im Amtsblatt veröffentlichte

Präsidialdekret Nr. 14 wurde unter der türkischen Präsidentschaft eine neue Abteilung eingerichtet. Die Aufgaben der Abteilung liegen im Bereich der öffentlichen Bekanntmachung der türkischen Regierungspolitik und der Tätigkeiten des Präsidenten, sowohl innerhalb des Landes als auch im Ausland. Die Abteilung ist für die Verbreitung genauer Informationen über Vorgänge in der Türkei aber auch über Ereignisse im Zusammenhang mit der Türkei zuständig.

Die Aufgaben der Abteilung sind:

- Gewährleistung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen öffentlichen Institutionen und Nichtregierungsorganisationen im Hinblick auf die Bekanntmachung von Vorgängen in der Türkei und im Ausland,

- Ausarbeitung und Ergreifung von Maßnahmen, um die Tätigkeiten der nationalen und ausländischen Presse zu erleichtern,

- Einrichtung einer Plattform, über welche die Bürger auf einfache Weise ihre Meinung und Vorschläge vorbringen sowie Rückmeldung geben können und die Möglichkeit haben, Anfragen in Bezug auf die Tätigkeiten öffentlicher Institutionen und Organisationen zu stellen,

- Berichterstattung über Veröffentlichungstätigkeiten in Verbindung mit ihren Aufgaben und Erfassung von Veröffentlichungen in einer Datenbank mit der Bezeichnung „Türkische Mediendatenbank“,

- Organisation professioneller Mediens Schulungen sowohl für die nationale als auch die ausländische Presse,

- Gewährung finanzieller und administrativer Unterstützung für Nichtregierungsorganisationen, die (i) sich am Kapazitätsaufbau beteiligen, (ii) Projekte und Programme entwickeln, und (iii) ähnliche Tätigkeiten wie die Abteilung ausüben.

• İletişim Başkanlığı Teşkilatı Hakkında Cumhurbaşkanlığı Kararnamesi (Präsidialdekret Nr. 14 vom 24. Juli 2018)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19261> TR

**Gizem Gültekin Várkonyi**  
Universität Szeged, Fakultät für Rechts- und Politikwissenschaften

**Zusammenfassung der jüngsten Entscheidungen und aktuellen Entwicklungen der türkischen Datenschutzbehörde**

Die Kişisel Verileri Koruma Kurumu (türkische Datenschutzbehörde - KVKK) ist 2016 infolge eines 2010 abgehaltenen Referendums gegründet worden, das als „Verfassungsänderungspaket von 2010“ bekannt ist.

Seit 2016 erarbeitet die türkische KVKK sowohl organisatorische als auch Rechtsrahmen, um den wirksamen Schutz der Datenschutzrechte in dem Land sicherzustellen. Dabei hat die KVKK in mehreren Fällen Entscheidungen getroffen und diese Entscheidungen wurden jetzt in einer Zusammenfassung auf der offiziellen Website der KVKK wie folgt veröffentlicht:

- Eine betroffene Person wandte sich an die KVKK und ersuchte darum, dass sein/ihr Name aus der Rubrik „Meinungskolumne“ einer Online-Zeitung, wo dieser erwähnt war, entfernt wird. Die KVKK wies den Antrag aufgrund der öffentlichen Funktion des/der Betroffenen, des Rechtes der Zeitung auf freie Meinungsäußerung und der Pressefreiheit ab.

- In einem Fall, der eine Abbildung betraf, leitete die KVKK von Amts wegen ein Verfahren ein. Die Abbildung wurde im Internet und in Social-Media-Plattformen geteilt und zeigte medizinische Informationen über die betroffene Person. Der Datenkontrolleur wurde mit einer Geldstrafe belegt, weil er die Datenschutzrechte der betreffenden Person nicht gewährleistet hatte.

- Ein Datenkontrolleur wurde von der KVKK mit einer Geldstrafe belegt, weil er Nutzer dazu verpflichtet hatte, ihre Einwilligung zum Erhalt verschiedener Dienstleistungen zu geben, obgleich eine derartige Einwilligung für die Erfüllung des Verhältnisses zwischen Nutzern und Kontrolleur nicht erforderlich war.

Die türkische KVKK kündigte außerdem die Einrichtung eines Systems mit der Bezeichnung „Datenkontrolleur Register-Informationssystem“ an, in das sich Datenkontrolleure eintragen müssen. Das Verfahren beginnt im Oktober 2018 und dauert bis 30. Juni 2020. Im Hinblick auf dieses Verfahren wurden vier Typen von Datenkontrolleuren definiert: Die erste Kategorie der Datenkontrolleure sind Unternehmen, die jährlich mehr als 50 Personen beschäftigen oder deren Jahresbilanzsumme mehr als Der korrekte ISO-Code lautet seit der Währungsumstellung 2005 TRY, nicht mehr TRL.TRY 25 Millionen beträgt (rund EUR 3 Millionen). Die zweite Kategorie besteht aus außerhalb des Landes ansässigen Datenkontrolleuren. In die dritte Kategorie fallen Datenkontrolleure, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz sich auf weniger als TRY 25 Millionen beläuft, doch deren Haupttätigkeitsfeld in der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten besteht. Die letzte Kategorie der Datenkontrolleure umfasst öffentliche Einrichtungen. Von diesen Kategorien sollten die ersten beiden ihr Registrierungsverfahren innerhalb von 12 Monaten abschließen und die letzten beiden innerhalb von 15 Monaten nach der Einrichtung des Registers für Datenkontrolleure.

- "*Sicile Kayıt Yükümlülüğünün Başlama Tarihleri*" ile ilgili Kişisel Verileri Koruma Kurulunun 19/07/2018 Tarihli ve 2018/88 Sayılı Kararı (Pressemitteilung der KVKK vom 19. Juli 2018)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19260>

TR

**Gizem Gültekin Várkonyi**  
Universität Szeged, Fakultät für Rechts- und  
Politikwissenschaften



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

# IRIS

Rechtliche Rundschau der  
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

**Kalender**

**Bücherliste**

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)